

Kreis Düren

Der Landrat

Landschaftsplan 1 Vettweiß

2. Änderung

- Anpassung an die FFH-Richtlinie der EU -

Planerstellung: Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren

Landschaftsplan Vettweiß

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	6
1.3 Planbestandteile mit Satzungscharakter	6
1.4 Kartographische Grundlagen	6
1.5 Verfahrensablauf	7

2. Erläuterungsbericht (ist ebenso wie die Grundlagenkarten I und II nicht dargestellt)

Hinweis:

Das Kapitel 2. mit dem grundsätzlichen Erläuterungsbericht zur Lage im Raum und Charakterisierung der Landschaft sowie zu den Grundlagenkarten I und II ist hier nicht dargestellt.

Die Grundlagenkarten I und II sind ebenfalls nicht beigelegt.

Der Erläuterungsbericht und die Grundlagenkarten können bei der Kreisverwaltung Düren eingesehen werden.

3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht

3.1. Entwicklungsziele für die Landschaft	9
<u>3.1.1 Entwicklungsziel 1:</u> Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	10
<u>3.1.2 Entwicklungsziel 2:</u> Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	13
<u>3.1.3 Entwicklungsziel 3:</u> Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	14
<u>3.1.4 Entwicklungsziel 4:</u> Ausbau der Landschaft für die Erholung	14

<u>3.1.5 Entwicklungsziel 5:</u>	
Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes	14
<u>3.1.6 Entwicklungsziel 6:</u>	
Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung	17
3.2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	19
3.2.1 Naturschutzgebiete	19
3.2.2 Naturdenkmale	66
3.2.3 Landschaftsschutzgebiete	74
3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	88
3.3. Zweckbestimmung für Brachflächen (keine Festsetzungen)	92
3.4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (keine Festsetzungen)	92
3.5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	92
3.5.1 Anpflanzungen	93
3.5.2 Aufforstungen	102
3.5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen	103
3.5.7 Anlage von Wanderwegen und Parkplätzen	104
3.6. Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§26 (2))	107
Anlage:	
- Wegekonzzept zum NSG 3.2.1-6 "Drover Heide"	109

Kartenteil:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 15 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) sowie den §§ 1 bis 4 und der Anlage 1 zu § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV. NW. S. 222).

Die Rechtsgrundlage der 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß bildet das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000

Alle nachfolgend angegebenen Paragraphen beziehen sich auf das Landschaftsgesetz bzw. auf seine Durchführungsverordnung.

Der Landschaftsplan ist mit den Grundlagenkarten I und II nur Satzung im formellen Sinne, mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Satzungen im materiellen Sinn. Dementsprechend sind die Grundlagenkarten I und II sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht zwar Teil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18) sind nach Maßgabe des § 33 behördenverbindlich; die Darstellungen und Festsetzungen im Übrigen sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Gegenstand des 2. Änderungsverfahrens ist der Aufbau und der Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 48a LG durch Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, FFH-Richtlinie; Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der Richtlinie 79/409/EWG (Europäische Vogelschutzrichtlinie vom 27. Oktober 1979; Europäische Vogelschutzgebiete) gemäß §§ 32, 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 48c (Abschnitt Va) LG NW.

Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 48b Abs. 1 LG und gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) vom 26. April 2000 durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für

Agrarordnung ermittelt. Nach Anhörung der Betroffenen durch die höheren Landschaftsbehörden gemäß §48b Abs. 2 LG wurden die Gebiete durch die Landesregierung beschlossen und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet, welches die ausgewählten Gebiete der Europäischen Kommission gegenüber benannt hat (§ 33 BNatSchG).

Nach § 48c Abs. 1 LG sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend. Diese Aufgabe haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung bis zum 5.Juni 2004 zu erfüllen (VV-FFH, Nr. 4.1.1). Nach einer vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vom 12.Dezember 2002 sind FFH-Gebiete im Wald und ggf. Teilflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete in den Landschaftsplänen in der Regel als Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG festzusetzen.

Die Schutzausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotop oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt (§ 48c Abs. 2 LG).

Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gemacht, sind nach § 33 Abs. 5 BNatSchG und § 48c Abs. 4 LG in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus dem LG oder aus auf Grund des LG erlassenen Vorschriften ergeben.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 48d Abs. 1 LG). Die Einzelheiten der Verträglichkeitsprüfung sind in der VV-FFH vom 26. April 2000 geregelt.

Die sich aus Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG ergebende Verpflichtung zu einem die Entwicklung des Gebietszustandes im 6-Jahres-Abstand dokumentierenden Monitorings wird bezüglich des jeweiligen Gebietsmanagements zu Änderungsvorschlägen führen, die zu einer LP-Änderung führen können bzw. bei eingetretenen Verschlechterungen durch eindeutig nachgewiesene Einflussfaktoren i. S. von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen zu einer LP-Änderung führen müssen. Dies erfolgt über das im Landschaftsgesetz vorgesehene Satzungsänderungsverfahren und wird vom Kreistag als Satzung beschlossen.

Die Anhörung zur Ermittlung der FFH-Gebiete im Kreis Düren durch die Bezirksregierung Köln - als Höhere Landschaftsbehörde - hat von Juni 2000 bis September 2000 stattgefunden.

Im Landschaftsplan Vettweiß sind diesbezüglich folgende Gebiete betroffen:

NSG 2.1-1 Naturschutzgebiet "Biesberg/Großenberg/Muldenauer Bachtal"

NSG 2.1-2 Naturschutzgebiet "Ginnicker Bruch"

NSG 2.1-6 Naturschutzgebiet "Drover Heide"

1.2 räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- oder die forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes wurde vom Kreis Düren vorgegeben; dabei erfolgte die Abgrenzung der Innen- und Außenbereiche in Verbindung mit dem Regierungspräsidenten Köln.

1.3 Planbestandteile mit Satzungscharakter

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

Grundlagenkarte I

Grundlagenkarte II

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Erläuterungsbericht mit den

Abb. 1: Lage im Raum

Abb. 2: Ziele der Landesentwicklung

Textliche Darstellung und Festsetzungen und Erläuterungsbericht zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

1.4 Kartographische Grundlage

Planungsmaßstab dieses Landschaftsplans ist 1 : 10.000.

Als kartographische Grundlage wurde die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit folgenden Kartenblättern verwendet:

Lendersdorf, Krauthausen, Niederau, Kreuzau, Boich Nord, Boich Süd, Nideggen, Stepprath, Stockheim, Drove Nord, Drove Süd, Thum, Berg-Thuir, Rommelsheim, Jakobwüllesheim, Soller, Frangenheim West, Thum Ost, Muldenau, Kelz Nordwest, Kelz Südwest, Vettweiß West, Frangenheim Ost, Froitzheim, Embken, Kelz Nordost, Kelz Südost, Vettweiß, Kemperhof, Füssenich, Juntersdorf, LUXheim, Gladbach, Gut Dirlau, Sievernich, Füssenich, Geich, Poll (Kreis Düren), Müddersheim, Disternich, Sievernich, Besse-
nich, Erp Nordwest, Erp Südwest, Weiler in der Ebene West, Siechhaus, Rövenich

1.5 Verfahrensablauf

Der Kreisausschuss des Kreises Düren beschloss die Aufstellung des Landschaftsplanes Vettweiß am 22.04.1975.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25. und 30.10.1980 fand die öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes gem § 28 (1) Landschaftsgesetz (LG) NW in der 1980 gültigen Fassung vom 03.11.1980 bis 04.12.1980 einschließlich statt.

Die Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes sowie der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 28 (2) fand am 23.04.1981 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen statt.

Der Landschaftsplan ist am 04.06.1981 gem. § 16 (2) LG in Verbindung mit §§ 3 (1) und 20 (1) Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 mit der Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.10.1979 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Drucksachen des Kreises Düren Nr. 290 und 298/1981 vom Kreistag des Kreises Düren als Satzung beschlossen worden.

Der Landschaftsplan Vettweiß wurde mit Verfügung am 14.09.1981 gem. § 29 (1) LG durch den Regierungspräsidenten Köln genehmigt und ist am 08.10.1981 gemäß § 30 LG ortsüblich bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Am 03.09.1984 hat der Kreistag des Kreises Düren die 1. (vereinfachte) Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß gem § 16 (2) LG in der Fassung vom 26.06.1980 in Verbin-

dung mit §§ 3 (1) und 20 (1) Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß wurde mit Verfügung vom 02.11.1984 gem. § 29 (1) durch den Regierungspräsidenten Köln genehmigt und ist am 21.11.1984 gemäß § 30 LG ortsüblich bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß wurde am 31.01.2002 vom Kreistag beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß wurde am 14.10.2003 vom Kreistag bestätigt und die Verwaltung mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte nach §§ 27a, 27b und 27c LG beauftragt.

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß erfolgte vom 01.12.2003 bis 09.12.2003,
- die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß erfolgte am 27.12.2003,
- die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW erfolgte vom 05.01.2003 bis 06.02.2004,
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 27a LG NW erfolgte vom 19.12.2003 bis 06.02.2004.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß ist am 25.05.2004 durch den Kreisausschuss des Kreises Düren im Rahmen der Dringlichkeit als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 26.05.2004

gez. Wolfgang Spelthahn (Landrat)

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW mit Verfügung vom 08.09.2004, AZ: '51.2 LP/Vettweiß' genehmigt worden.

Köln, den 08.09.2004

Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

gez. Weyer-Schopmans

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Vettweiß ist gem. § 28a) LG NRW mit Bekanntmachung am 12. März 2005 in Kraft getreten. Mit Rechtskraft der 2. Änderung tritt der Landschaftsplan Vettweiß in der Fassung vom 08.10.1981 bzw. vom 21.11.1984 für die Bereiche, die von dieser Änderung erfasst werden, außer Kraft.

Düren, den 12. März 2005

gez. Wolfgang Spelthahn (Landrat)

2. Der Erläuterungsbericht zur Lage im Raum und Charakterisierung der Landschaft sowie zu den Grundlagenkarten I und II ist hier nicht dargestellt.

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18) Entwicklungsziele für die Landschaft werden unter Berücksichtigung der §§ 18, 29 (2) c und 33 (2) sowie des § 1 (4) und (5) der 2. DVO in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen dargestellt. Die Entwicklungsziele werden flächendeckend in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Für das Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:	Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie im Rahmen der engen Zusammenarbeit (§ 27 (3)) bekannt geworden sind, berücksichtigt worden (§ 18(2)). Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten. Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit.

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.1.1	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft diese Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsteile festgestellt: - Stockheimer Wald mit seinen Hangbereichen und Bachtälern, Drovetal und Ellebachtal - Vettweißer Busch und Stückchen - Muschelkalkkuppen sowie den Bachtälern und Grünlandbereichen im Raum zwischen Thuir-Embken-Ginnick. Hier gilt neben der Erhaltung auch die Entwicklung entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie - Bereich um Gut Dirlau - Neffelbachtal mit seinem Steilhang und seinen Zuflußtälchen - Die Waldbereiche und Maare östlich des Neffelbachtales auf der Hochfläche und das Marienholz. Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung von Landschaftsräumen mit einer vielfältigen Grünstruktur, prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen. Insbesondere bedeutet dieses Entwicklungsziel, dass - alle vorhandenen Wälder, vor allem	Bei der Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel Erhaltung lässt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Punktueller Schädigungen (alte Kippen und Abgrabungen) dieses Gebietes können mit geringem Aufwand beseitigt werden. Die Realisierung von Verkehrsmaßnahmen wird sich auf Teilräume dieses Gebietes erheblich auswirken. Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der ausgesprochenen Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die am 09.05.1978 im Rahmen der Flurbereinigung Muldenau im Einvernehmen mit dem Kreis Düren getroffene Regelung, vorhandenes Buschwerk durch neue Hecken an anderer Stelle zu ersetzen, bleibt von den Darstellungen der Entwicklungsziele unberührt. Insbesondere bei den als FFH-Gebieten gemeldeten Flächen ist neben der Erhaltung auch die Entwicklung entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Schutzziele notwendig.

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	auch die wertvollen Restbestände der Auenwälder, sowie alle wertvollen Biotope erhalten bleiben und dass die Erhaltung des Laubwaldanteils sichergestellt wird; - der Vettweißer Busch und das Marienholz in ihren jetzigen Bewirtschaftungsformen (Kleinflächenwirtschaft) erhalten bleiben und keine Veränderungen der Baum- und Strauchartenzusammensetzung (Rest der potentiellen natürlichen Vegetation) erfolgt sowie evtl. weitere Waldstücke auf lange Sicht naturnah bewirtschaftet werden; - im Bereich des Ost- und Südabfalles des Stockheimer Waldes die jetzige Wald-Feld/Grünlandgrenze in ihrer verzahnten Struktur erhalten bleibt sowie die ökologisch wertvolle Nutzungsform des Grünland-Gebüschkomplexes "Am Raufuß" bei Ginnick in ihrer jetzigen Struktur nicht verändert wird unter Zulassen der natürlichen Sukzession auf einigen Teilflächen; - die landschaftsprägenden Hangkanten und der Hangwald von Neffelbach und Drovetal mit ihren Grünland- und Quellbereichen sowie die Muschelkalkkuppen des Eifelvorlandes mit ihren artenreichen Kalkmagerrasen und Gebüsch und die wenigen noch vorhandenen Hohlwegsituationen bei Ginnick und Muldenau erhalten und gesichert werden; - die wenigen noch vorhandenen natürlichen Bachläufe bzw. -abschnitte und	

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	die Talböden in ihrer jetzigen Struktur und als wertvolle Gewässerbiotope erhalten bleiben, vor allem die Erhaltung der Quellbereiche, Feuchtwiesen und –weiden, der Erlenbestände und Kopfweiden, insbesondere auch die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandkomplexe des Ginnicker Bruches und dessen Umfelds entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie sichergestellt ist sowie die Flutgräben mit gut ausgebildeten Vegetationselementen erhalten bleiben; - die vorhandenen Maare in der Erper Lößplatte in ihrer jetzigen Struktur erhalten bleiben; - im Bereich der Drover Heide neben der Erhaltung auch die Entwicklung der vorhandenen trockenen und feuchten Heideflächen, Grünländer, Wasserlöcher, Tümpel, Feuchtflächen und Quellbereiche gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie und in ihre Verzahnung mit Wald, Acker und Grünland gesichert ist; - wertvoller Baumbestand, vor allem die hervorragenden Einzelbäume sowie die Alleen von Schloß Müddersheim, Burg Gladbach und Gut Dirlau und sonstige prägende und gliedernde Landschaftsbestandteile erhalten bleiben. Insbesondere wird auf die §§ 3 bis 6 und § 33 (2) hingewiesen. Etwaige ausgleichende Maßnahmen sind den entsprechenden Landschaftseinheiten gemäß Grundlagenkarte II anzupassen. Bei grö-	

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.1.2	ßeren Landschaftseingriffen sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen. Das Entwicklungsziel "Erhaltung" schließt in den besonders kenntlichgemachten Bereichen eine auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahme nicht aus. Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen Dieses Entwicklungsziel wird für das eigentliche Bördengebiet sowie für die ausschließlich agrarisch genutzten Teile des Wollersheimer Stufenländchens und des Zülpicher Eifelvorlandes dargestellt. Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen, aber ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. In Betracht kommen insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen, uferbegleitende Anpflanzungen, Straßenbegleitgrün, Aussiedlerhof- und Ortseingrünungen mit standortgerechten Gehölzarten. Bei allen Eingriffen in die Landschaft ist eine ausreichende, auf die Landschaftseinheiten in der Grundlagenkarte II abgestimmte Eingrünung vorzusehen; vor allem bei Straßenbaumaßnahmen, d.h. bei Neubaustrecken sowie Ausbau und Verbreiterung vorhandener Strecken sind diese mit standortgerechten Gehölzen - überwiegend Baumreihen oder Alleen als charakteristisches Merkmal dieser Land-	Bei der Darstellung des Entwicklungszieles "Anreicherung" sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel "Anreicherung" lässt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren und ist auch in dieser Weise mit der Landwirtschaft abgestimmt worden.

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	schaft - zu bepflanzen. Bei Rodung ortsnahe bzw. gehöfnaher Obstbaumbestände ist dafür Sorge zu tragen, dass Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind, die dem Ziel der Orts- bzw. Hofeingrünung Rechnung tragen. Vordringlich ist die Uferbepflanzung der Bäche und Flutgräben vorzunehmen; bei Veränderungen im Bereich von Gewässern ist eine Anreicherung mit standortgerechten Ufergehölzen durchzuführen. Die aufgezählten Maßnahmen besitzen keinen Ausschließlichkeitscharakter, es ist nur eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Eingriffe und ihrer Regulierung. Alle ausgleichenden Maßnahmen müssen mit dem Ziel "Anreicherung" vereinbar sein.	
3.1.3	Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.
3.1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung	Diesem Entwicklungsziel wird durch das Sonderziel 6 Ziffer 3.1.6 Rechnung getragen.
3.1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung zukünftig zu erwartender Immissionen (Abgase,	Bei der Festsetzung des Entwicklungszieles "Ausstattung" sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel lässt sich allgemein mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verein-

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Stäube, Lärm, Salze) von geplanten Verkehrsstraßen (A 56, K 53, K 38) und der geplanten Gewerbeansiedlung östlich Vettweiß. Die Maßnahmen im Bereich der Straßen sind vom Straßenbaulastträger zu tragen. Sie entsprechen gleichzeitig dem Ziel "Anreicherung" und sind mit diesem hinsichtlich der dort getroffenen Einzelheiten in Einklang zu bringen. Für die orts- und hofnahen Bereiche sind ausreichend dichte und breite Anpflanzungen und geeignete Schutzmaßnahmen zur Minderung der Immissionen vorzunehmen. Insbesondere sind Immissionsschutzmaßnahmen für die A 56 durchzuführen, die in ihrem gesamten Verlauf beidseitig zu bepflanzen ist unter Berücksichtigung einer breiteren und dichteren Schutzpflanzung auf der Ostseite (Westwindrichtung). Die Gehölzartenauswahl sollte der den Landschaftseinheiten zugeordneten Gehölzliste entsprechen. Die Maßnahmen im Bereich der Gewerbeansiedlung sind von der Gemeinde zu tragen oder über Auflagen durch die jeweilige bauwillige Firma (§§ 3 bis 6 und § 33 (2)). Das Entwicklungsziel bedeutet auch, dass die bestehenden Strukturen und vorhandenen Landschaftselemente erhalten werden sollen. In drei Bereichen kann sich das Entwicklungsziel "Ausstattung" mit dem Entwicklungsziel 6 überlagern.	baren, in Einzelfällen sind allerdings Konflikte im Rahmen des Neubaus von Straßen mit der Landwirtschaft bei breiten Anpflanzungen nicht auszuschließen.

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Hier handelt es sich um erhebliche Eingriffe durch Straßenbaumaßnahmen in eine von Ihrem Zustand her erhaltungswürdige Landschaft bzw. gleichzeitig Störfaktor für die ruhige, naturgebundene Erholung. Als ausgleichende Maßnahmen sind insbesondere vorzusehen: - bei Durchschneidung von Waldstücken ist entlang der Straße bis in 20 m Bestandstiefe ein Waldmantel und –saum in stufigem Aufbau zu pflanzen, - beim Anschnitt oder bei Umleitung von Gewässern sind diese mit standortgerechten Ufergehölzen auszustatten, - aus klimatischen, geomorphologischen und visuellen Gründen sind in Talbereichen Dammschüttungen zu vermeiden, - bei Beeinflussung ökologisch wertvoller Bereiche sind Schutzmaßnahmen bzw. bei Zerstörung eine Ersatzbiotopbeschaffung an geeigneten Standorten im Plangebiet vorzusehen, - bei Vorhandensein umpflanzfähiger wertvoller Einzelbäume im Trassenbereich sind diese an geeignete Standorte in unmittelbarer Nähe zu versetzen,	

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Planquarat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.1.6	- im Bereich der Wanderwege ist eine dichte Bepflanzung anzubringen, - ausreichend breite Unterführungen als Durchlass für die Wanderwege sollten vorgesehen werden sowie der Bau des Parkplatzes an der K 38 n mit Anschluss an das Wanderwegenetz. Bei allen umfangreichen Landschaftseingriffen sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen. (§§ 3,4,5,6 §§ 33 (2)) Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die naturnahe Erholung Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf dem Ausbau der Landschaft für die ruhige landschaftsgebundene Erholung unter Einbeziehung der landeskulturellen Besonderheiten an. Die Darstellung dieses Zieles ermöglicht eine Erschließung mit Wanderwegen und Wanderparkplätzen durch Festsetzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 7 in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte bei besonderer Berücksichtigung der vorhandenen landschaftlichen Ausstattung und gleichzeitiger Durchführung landschaftsverbessernder Maßnahmen zur Steigerung des Erholungswertes. Das bedeutet also auch die Erhaltung der vorhandenen Struktur und Landschaftselemente. Das	Bei der Darstellung des Entwicklungszieles 6 sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel lässt sich insbesondere mit der vorwiegend forst- und landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

3.1. Entwicklungsziele		
Ziffer/Plan- quarat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	Entwicklungsziel wird für die Bereiche Neffelbachtal und Drovetal mit benachbarten Randzonen dargestellt.	

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.2.1	Naturschutzgebiete (§ 20) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die im folgenden aufgeführten, einzelnen durchnummerierten Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet festgesetzt. 2.1-1 Naturschutzgebiet Biesberg/ Großenberg/Muldenauer Bach- tal 2.1-2 Naturschutzgebiet Ginnicker Bruch 2.1-3 Rengershauser Mühle 2.1-4 Mersheimer Bruch 2.1-5 Sievernicher Aue 2.1-6 Drover Heide Aufgrund der §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 34 (1) LG wird festgesetzt: Nach § 34 (1) sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu Einzelfestsetzungen dieses Landschaftsplanes im Bereich der Naturschutzgebiete alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten; verboten ist insbesondere, sofern im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist: 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das	Die Abgrenzung und die von der Schutzausweisung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser nicht genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil unter Naturschutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, weiter die Errichtung öffentlicher Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen (durch § 2 (2) Bauordnung NW nicht miterfasst); 2. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; 3. Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, Ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; 4. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen mit Ausnahme von Fasanen und Rebhühnern; 5. im Naturschutzgebiet zu fahren, zu reiten oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für die anzulegen; 6. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen; 7. Den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasser-	

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	läufe anzulegen oder zu verändern; 8. Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen oder zu errichten oder zu ändern; 9. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; 10. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung und der speziellen Festsetzungen in den einzelnen NSG können nach § 70(1) Nr.2 und § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Unberührt bleiben: a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Verbote Nr. 1. und 4., soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgelegt sind;	Befreiungen richten sich nach § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70(1) Nr.2 und § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; c) die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht dem Schutzzweck oder den Bestimmungen entgegenstehen; d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen die vom Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden, sowie Maßnahmen in Waldbereichen innerhalb FFH-Gebiete auf der Grundlage von Waldpflegeplänen / Sofortmaßnahmenkonzepten der Unteren Forstbehörde. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.	Sofortmaßnahmenkonzepte bzw. Waldpflegepläne werden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
.2.1-1 BCfe	Naturschutzgebiet "Biesberg/ Gro- ßenberg/ Muldenauer Bachtal" Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstel- lung als Gebiet von gemein- schaftlicher Bedeutung nach Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Er-	Das Schutzgebiet liegt zwischen Embken, Muldenau und Thuir und umfasst ca. 24,5 ha in zwei Teilflä- chen und zwar der Muschelkalk- kuppen des Biesberges mit dem Muldenauer Bachtal und der Kuppe des Großenberges. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/ Gebiets- entwicklungsplan von großer Be- deutung für den landesweiten Bio- topverbund. Die für das Eifelvorland typischen Muschelkalkkuppen liegen als leich- te Erhebungen innerhalb landwirt- schaftlich genutzter Flächen und weisen skelettreiche, flach gründige Böden (Rendzinen) auf. Sie werden geprägt von Halbtrockenrasen (Kalkmagerrasen), wärmeliebenden Gebüschern und Säumen sowie Magerweiden. Das Schutzgebiet ist in der Grund- lagenkarte II und im Erläuterungs- bericht als ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5305/30 näher charakte- risiert. (Die Grundlagenkarten I und II so- wie der einführende Erläuterungs- bericht sind in der Urfassung des Landschaftsplanes aus 1981 ein- sehbar.) Das Gebiet entspricht einem von zehn Teilflächen des FFH-Gebietes DE-5303-302 "Muschelkalkkuppen bei Embken und Muldenau". FFH- Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind Bereiche, die auf der Basis der Richtlinie 92/43/EWG als Lebens-

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	haltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgendem prioritären Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)	räume von gemeinschaftlichem europäischen Interesse zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind. Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, bezüglich der Vogelarten in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind bezüglich des hier genannten FFH-Gebietes im entsprechenden Standarddatenbogen der LÖBF aufgeführt. Arten und Lebensräume, die besonders bedroht sind, sind gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft worden, damit Maßnahmen zu deren Bestandserhalt zügig durchgeführt werden können. Als weitere Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind aufgeführt:
	- die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems der Muschelkalkkuppen (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG); - die Erhaltung und Wiederherstel-	- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	lung des grünlandgeprägten und z.T. obstbestandenen Muldenauer Bachtales mit seinem naturnahen Bachlauf mit Erlenauwaldresten und Erlengalerien (§ 20a LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für die Biotope charakteristischen und nach der Roten Liste NW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG), insbesondere: - Schachbrettfalter - Weinbergschnecke - Hängender Mensch - Pyramidenragwurz - Grüne Hohlzunge - Fransen-Enzian - Deutscher Enzian - Mückenhandelwurz - Bienenragwurz - Fliegenragwurz - Mannsknabenkraut - Kleines Knabenkraut - Purpurknabenkraut - weiße Waldhyazinthe; - die Erhaltung archäologischer und kulturgeschichtlicher Zeugnisse (steinzeitliche Funde und	Bemerkenswert ist hier insbesondere das Vorkommen zahlreicher wärmeliebender und von speziellen gebietsspezifischen Nutzungsformen bzw. Pflegemaßnahmen abhängigen Pflanzenarten (Küchenschelle, Orchideen, Enziane u.a.). Diese Pflanzenarten sind besonders gefährdet und ihr Vorkommen von überregionaler Bedeutung. Wegen ihrer Flora und Wärmeexposition sind die Muschelkalkkuppen für eine Vielzahl von Insekten (insbes. Schmetterlinge) und Reptilien sowie aufgrund ihrer Gebüschstrukturen und extensiven Nutzung für gefährdete Vögel (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke u.a.) von besonderem Wert. Die aufgelisteten Tier und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten der Flora und Fauna" benannt.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	römische Steinbrüche) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 20b LG); - die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Muschelkalkkuppen aus erdgeschichtlichen Gründen - die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Muschelkalkkuppen mit ihren artenreichen Kalkmagerrasen (§ 20c LG) Zusätzlich zu den Verboten 1. bis 10. ist untersagt: 11. Wasserläufe zu verändern oder auszubauen sowie das Zuschütten von Hohlformen; 12. Betreten, Fahrradfahren oder Reiten außerhalb der Wirtschaftswege; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 unter Beachtung der speziellen jagdlichen Verbote (sh. 29.) und zur	Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Trampelpfade sind keine Wege im Sinne des Verbotes.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung; 13. in Ergänzung des Verbotes Nr.1 die Nutzung oder die Außenhaut baulicher Anlagen zu verändern, sowie rechtswidrig angelegte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magererrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd. 14. Straßen, Wege sowie Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, bereitzustellen oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. 15. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, zu lagern, zu campen oder Grillgeräte zu benutzen;	Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Zu den baulichen Anlagen gehören auch gedeckte Jagdkanzeln. Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	16. Feste, oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einschließlich Munitionsteile zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder diese in sonstiger Weise ins Gebiet einzubringen; 17. Pflanzen, deren vermehrungsfähigen Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder wiederanzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. 18. Erstaufforstungen vorzunehmen, Brachen und nicht bestockte Flächen aufzuforsten sowie Schmuckreisig- und Weih-nachtsbaumkulturen anzulegen;	Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild. Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen. Bezüglich des Verbotes der Wiederaufforstung dauerhaft bestockungsfrei zu haltender Flächen wird auf Verbot 31 verwiesen. Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. feuchte Hochstaudenfluren. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	19. Einrichtungen für Erholungszwecke oder den Freizeitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern; Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen; 20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12.. 22. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hunde abzurichten und zu prüfen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne	Hierzu zählen z.B. Bänke. Bänke außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen. Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Auf die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz wird verwiesen. Erläuternde praxisbezogene Ausführungen finden sich z.B. in der Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL, 1997). Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	des § 1 Abs 4 BJG. 23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterstellen und Wildäsungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der ULB. 24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01.März bis 31.Juli durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleiben Kalamitätsnutzungen nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einvernehmen mit der ULB. 25. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzu-	Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NW verboten. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	säen oder Intensivkulturen anzu- legen. 27. Waldflächen und Gewässerufer, Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt - die Nutzung und Pflege dieser Flä- chen im Einvernehmen mit der ULB; - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Ge- wässerunterhaltung auf der Grund- lage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunter- haltungsplanes. 28. das Führen und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Ge- räten aller Art; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahr- zeugen und Geräten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forst- wirtschaft auf Wegen, Acker- und Dauergrünlandflächen. 29. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhan- dener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01. Januar bis 14. Juli.; 30. die Wiederaufforstung von Flä- chen mit Rinsen- Seegen- und	Baumschulen. Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforst- gesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 4 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ord- nungswidrigkeit geahndet werden. Bezüglich der dringend notwendi- gen Offenhaltung der Freiflächen wird im Übrigen auf die Gebote verwiesen. Die Beteiligung der Unteren Land- schaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) geregelt. Das Führen von Fahrzeugen au- ßerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbe- sondere die Einwilligung des Eigen- tümers vorliegt. Von der Wiederaufforstung ausge- nommen sind die unter dem

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	chen mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtvorkommen oder mit anderen bestockungsfrei zu haltenden Offenlandbiotopen; 31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; 32. Die Wiederaufforstung mit nicht standortgerechten und mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten. 33. die Jagd mit Fallen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass geschützte und/oder gefährdete Wildtierarten getötet oder verletzt werden. Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 20) trifft der Landschaftsplan folgende nähere Bestimmungen: Geboten ist - die Erhaltung und Entwicklung der Kalkmagerrasen sowie der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer cha-	Schutzzweck des Naturschutzgebietes näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. wärmeliebende Magerrasen und feuchte Hochstaudenfluren), die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten. Die Darstellung dieser Biotope ist u.a. wichtiger Bestandteil eines zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes. Das Gebot entspricht dem übergeordneten Schutzziel des FFH-Gebietes.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	rakteristischen Flora und Fauna; - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;	Auf der nächsten Seite ist das Naturschutzgebiet 2.1-1 ausschnittsweise dargestellt. Die Kulissen des FFH-Gebietes sowie der 1981 festgesetzten Naturschutzgebiete 2.1-1 "Biesberg" und 2.1-2 "Großen Berg" sind nachrichtlich dargestellt.

3.2.1 Naturschutzgebiete

Ausschnitt .2.1-1 Naturschutzgebiet "Biesberg / Großenberg / Muldenauer Bachtal" 2 Teilflächen

senkrecht schraffiert
nachrichtliche Darstellung des FFH-Gebietes
"Muschelkalkkuppen bei Embken und Muldenau" (DE 5205-302)

Dunkelgrau: ehemaliges NSG (LP 1981)

Maßstab 1:10.000



3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
.2.1-2 Df	Naturschutzgebiet "Ginnicker Bruch" Schutzzweck ist: - die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgendem Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): - Kalkreiche Niedermoore (7230)	Das Naturschutzgebiet Ginnicker Bruch beinhaltet eines der wenigen Kalkflachmoore im Niederrheinischen Tiefland und hat eine Gesamtgröße von ca.11 ha. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-5303-305 "Ginnicker Bruch". FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind Bereiche, die auf der Basis der Richtlinie 92/43/EWG als Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischen Interesse zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind. Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, bezüglich der Vogelarten in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind bezüglich des hier genannten FFH-Gebietes im entsprechenden Standarddatenbogen der LÖBF aufgeführt.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	- die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems Kalkflachmoor (§ 20a LG) als in NRW geschütztes Biotop (§ 62 LG) sowie der Grünlandbereiche im Umfeld als Puffer gegen Einwirkungen der umliegenden intensiv genutzten Ackerstandorte; - die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopkomplexes mit Kalkflachmooren, Schilfbeständen, naturnahen Bachläufen, extensiv genutztem Grünland und Obstwiesen bzw. -weiden sowie kleiner Wäldchen und Feld- bzw. Auengehölze mit in NRW gemäß § 62 geschützten Biotopen; - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für die Biotope charakteristischen und nach der Roten Liste NW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG), insbesondere - Schuppensegge - breitblättriges Knabenkraut - übersehenes Knabenkraut - stumpfblütige Binse - Schwarzes Kopfried;	Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein ca. 0,8 ha großes kalkreiches Niedermoor Kerngebiet und extensiv genutztes Grünland auf tonhaltigem Untergrund im Umfeld, welches an mehreren Stellen ebenfalls vernässt und entsprechend strukturreich ist. Bezeichnend für den Biotopkomplex ist die Lage der Moorkomplexe, Schilfbestände und des z.T. obstbestandenen Grünlandes entlang zweier Bäche (Frohn- und Steinbach) mit eingestreuten Feld- und Auegehölzen bzw. Wäldchen. Kennzeichnend für das Arteninventar des Kalkflachmoores sind u.a. spezielle Orchideen (z.B. Sumpfständelwurz) sowie Sauergräser (z.B. Schuppensegge) und Moose (z.B. Starknervmoos). In den randlichen Schilfbeständen nisten u.a. Teichrohrsänger und Rohrammer. Die aufgelisteten Tier und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten der Flora und Fauna" benannt. Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungs-

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	- die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Kalkflachmoores mit seinem spezifischen Arteninventar (§ 20c LG) Zusätzlich zu den Verboten 1. bis 10. ist untersagt: 11. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Gülle oder Klärschlamm; 12. Das Betreten, Fahrradfahren oder Reiten außerhalb der Wirtschaftswege; <u>Unberührt</u> bleibt das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErllass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 unter Beachtung der speziellen jagdlichen Verbote (sh.30.) und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung. 13. in Ergänzung des Verbotes Nr.1. die Nutzung oder die Außenhaut	bericht als ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5305/26 näher charakterisiert. (Die Grundlagenkarten I und II sowie der einführende Erläuterungsbericht sind in der Urfassung des Landschaftsplanes aus 1981 einsehbar.) Möglichkeiten zu einer Verbreiterung der Pufferzone sollten in Zukunft soweit erforderlich genutzt werden. Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Trampelpfade sind keine Wege im Sinne des Verbotes. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe be-

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	die Nutzung oder die Außenhaut baulicher Anlagen zu verändern, sowie rechtswidrig angelegte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren oder Magerrasen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd. 14. Straßen, Wege sowie Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, bereitzustellen oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. 15. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, zu lagern, zu campen oder Grillgeräte zu benutzen; 16. Feste, oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder diese in sonstiger Weise ins Gebiet einzubringen;	straft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Zu den baulichen Anlagen gehören auch gedeckte Jagdkanzeln. Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen. Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger. Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	17. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder wiederanzusiedeln; 18. Erstaufforstungen vorzunehmen, Brachen und nicht bestockte Flächen aufzuforsten sowie Schmuckreisig- und Weih-nachtsbaumkulturen anzulegen; 19. Einrichtungen für Erholungszwecke oder den Freizeitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern; Schieß-, Luft-, Motor-	oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild. Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen. Bezüglich des Verbotes der Wiederaufforstung dauerhaft bestockungsfrei zu haltender Flächen wird auf Verbot 31 verwiesen. Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. feuchte Hochstaudenfluren. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand. Hierzu zählen z.B. Bänke. Bänke außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	und Modellsport zu betreiben sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen; 20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; 21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12. 22. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hunde abzurichten und zu prüfen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs 4 BJG. 23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der ULB.	Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen. Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau durchzuführen; 25 Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch außerhalb von moorigen Standorten im Einvernehmen mit der ULB. 26 Wald, Gehölzflächen und Gewässerufer, Moorflächen, Nass- und Feuchtgrünland zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt - die Nutzung und Pflege dieser Flächen im Einvernehmen mit der ULB; - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 27. das Führen und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Geräten aller Art; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrzeugen und Geräten im Rahmen der	Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Beim Grünlandpflegeumbruch soll aus archäologischen Gründen eine maximale Tiefe von 20 cm eingehalten werden. Die Wirkung der Waldweide widerspricht den Vorgaben der §§ 10 und 39 LForstG NRW Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 4 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) geregelt. Die generelle Fähigkeit der Vorfluter zur Aufnahme der Drainageabflüsse (Funktionsfähigkeit) muss sichergestellt sein. Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigen-

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	zeugen und Geräten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft auf Wegen und Dauergrünlandflächen. 28. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01. Januar bis 14. Juli.; 29. die Jagd auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres; 30. Das Betreten der vermoorten Flächen zu anderen Zwecken als zur Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22a Abs.1 BJG; 31. die Wiederaufforstung von Flächen mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtvorkommen oder von anderen bestockungsfrei zu haltenden Offenlandbiotopen;	tümers vorliegt. Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. feuchte Hochstaudenfluren), die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten. Die Darstellung dieser Biotope ist u.a. wichtiger Bestandteil eines zu

[illegible]

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	- Sicherung des Wasserhaushaltes in der Form, dass eine ausreichende Wasserhaltung im Ginnicker Bruch gewährleistet wird und zudem keine zusätzliche Vernässung der außerhalb der Pufferzone befindlichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt;	Schäden durch Wiedervernässung, die durch naturschutzfachlich begründete Drainverschlüsse verursacht sind, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten sie dennoch auftreten, sind diese gemäß § 7 LG NRW zu prüfen und zu entscheiden. Auf der nächsten Seite ist das Naturschutzgebiet 2.1-2 ausschnittsweise dargestellt. Die Kulissen des FFH-Gebietes sowie des 1981 festgesetzten Naturschutzgebietes 2.1-3 "Ginnicker Bruch" sind nachrichtlich dargestellt.

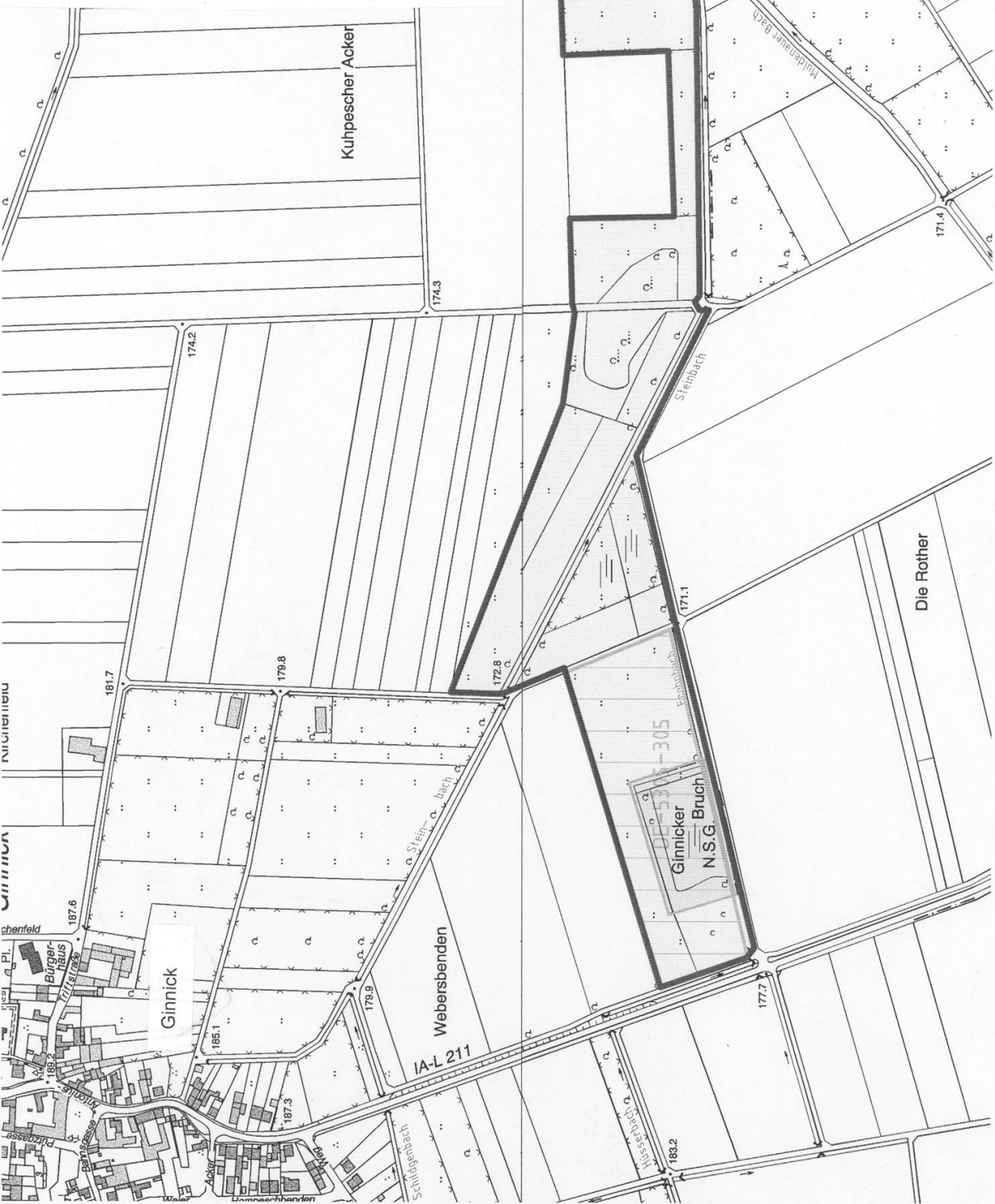
3.2.1 Naturschutzgebiete

Ausschnitt .2.1-2
Naturschutzgebiet "Ginnicker Bruch"

senkrecht schraffiert
nachrichtliche Darstellung des FFH-Gebietes
"Ginnicker Bruch" (DE 5305-305)

Dunkelgrau: ehemaliges NSG (LP 1981)

Maßstab 1:5.000



3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
.2.1-3 Fa	Naturschutzgebiet "Rengershauser Mühle" Zusätzlich zu den Verboten 1. bis 10. ist untersagt: 11. Die Umwandlung in Pappelbestände. Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 20) trifft der Landschaftsplan folgende nähere Bestimmungen: Geboten ist - Regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzung durch truppweise Entnahme von Stammholz, wobei die Entnahme so pfleglich wie möglich zu erfolgen hat, dass die Erlenbestände die Strauch- u. Krautschicht sowie die einzelnen Biotopstandorte nicht in ihrem Bestand geschädigt werden. Die Nutzung darf nur in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.	Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht als ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5205/1 näher charakterisiert. (Die Grundlagenkarten I und II sowie der einführende Erläuterungsbericht sind in der Urfassung des Landschaftsplanes aus 1981 einsehbar.) Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts der Sicherung eines Feuchtgebietes (Erlenbruchwald) und zur Bewahrung von Lebensstätten seltener Pflanzenarten. Der Bereich des NSG ist von landschaftsprägender Bedeutung.
.2-1-4 Fb	Naturschutzgebiet "Mersheimer Bruch" Zusätzlich zu den Verboten 1. bis 10. ist untersagt: 11. Die Umwandlung in Pappelbestände	Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht unter ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5205/9 näher charakterisiert. (Die Grundlagenkarten I und II sowie der einführende Erläuterungsbericht sind in der Urfassung des

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 20) trifft der Landschaftsplan folgende nähere Bestimmungen: Geboten ist - Herausnehmen der Pappeln bei Hiebreife und Einbringen von bodenständigen standortgerechten Laubholzarten, insbesondere von Esche und Erle; - Sicherung des Wasserhaushalts in der Form, dass eine ausreichende Wasserhaltung des Naturschutzgebietes gewährleistet wird und zudem keine zusätzliche Vernäsung der außerhalb des Naturschutzgebietes befindlichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt; - Erhalten des Traubenkirschen-Eschen-Auenwaldes durch naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung, d.h. truppweise Entnahme von Stammholz, wobei die Entnahme so pfleglich zu erfolgen hat, dass Auenwaldbestände, die Kraut- und Strauchschicht sowie die einzelnen Biotopstandorte nicht in ihrem Bestand geschädigt werden. Die Nutzung darf nur in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.	Landschaftsplanes aus 1981 einsehbar.) Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalt, zur Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Sicherung eines der wenigen Auenwaldreste mit naturnahen Vegetationsbeständen, zur Bewahrung und Wiederherstellung von Lebensstätten für Feuchtgesellschaften. Der Bereich des NSG ist von landschaftsprägender Bedeutung.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
.2.1-5 Cd	Naturschutzgebiet "Sievernicher Aue" Zusätzlich zu den Verboten 1. bis 10. ist untersagt: 11. die Umwandlung in Pappelbestände; 12. die Verfüllung der Röhrichtflächen und Auffüllen der Hohlformen. Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 20) trifft der Landschaftsplan folgende nähere Bestimmungen: Geboten ist - Entnahme der Pappeln bei Hieb- reife und Einbringen von boden- ständigen standortgerechten Laubholzarten, insbesondere von Erle und Esche; - Sicherung des Wasserhaushaltes in der Form, dass eine ausreichende Wasserhaltung des Naturschutzgebietes gewährleistet wird und zudem keine zusätzliche Vernässung der außerhalb des Naturschutzgebietes befindlichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt; - Sicherung des Wasserstandes im Hinblick auf die Gründung der Burg Sievernich.	Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbereich unter ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5205/12 näher charakterisiert. (Die Grundlagenkarten I und II sowie der einführende Erläuterungsbericht sind in der Urfassung des Landschaftsplanes aus 1981 einsehbar.) Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Sicherung eines der wenigen Auenwaldreste mit naturnahen Baumbestand, Altbeständen, zur Bewahrung von Lebensstätten für Feuchtgesellschaften. Der Bereich des NSG ist von landschaftsprägender Bedeutung.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
.2.1-6	Naturschutzgebiet "Drover Heide" Schutzzweck ist: - die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (S. 48a	Das NSG umfasst den südlichen Kernbereich des komplexen Heidegebietes und ist ca. 588 ha groß. Der nördliche Teilbereich (nördlich der K 28n) der Drover Heide liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreuzau/Nideggen (ca. 88ha). Das Gebiet liegt im Übergang zur Rheinischen Bucht und ist gekennzeichnet durch flache, sand- und schluffhaltige, geröllreiche Böden, die an vielen Stellen zur Staunässe neigen. Der Kernbereich ist durch offene Heidekomplexe, Grünland und, Brachen geprägt. Auf den nährstoffarmen Böden stocken in den Randbereichen feuchte Birken-Eichenwälder, an nassen und niedermoorigen Standorten Erlenbruchwälder und vereinzelt auch Kiefern- und Fichtenbestände. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/ Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund. Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-5205-301 "Drover Heide". FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind Bereiche, die auf der Basis der Richtlinie 92/43/EWG als Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischen Interesse zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind. Die Lebensräume von gemein-

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	schaftlichem Interesse (§ 48c LG): - feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) - Trockene Heidegebiete (4030) - Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410) - nährstoffärmere, basenarme Stillgewässer (3130) - die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensstätte und Lebensraum und zum Schutz der Vogelarten von europäischer Bedeutung gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) in Verbindung mit den §§ 48a bis 48e LG NRW - die Erhaltung folgender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für (§48c LG): - Ziegenmelker (VS-RL) - Schwarzspecht (VS-RL) - Heidelerche (VS-RL) - Grauspecht (VS-RL) - Neuntöter (VS-RL) - Rohrweihe (VS-RL) - Wiesenpieper (VS-RL)	schaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, bezüglich der Vogelarten in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind bezüglich des hier genannten FFH-Gebietes im entsprechenden Standarddatenbogen der LÖBF aufgeführt. Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind mit (VS-RL) gekennzeichnet, Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind mit (FFH-RL) gekennzeichnet.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	- Nachtigall (VS-RL) - Pirol (VS-RL) - Wasserralle (VS-RL) - Schwarzkehlchen (VS-RL) - Dunkelwasserläufer (VS-RL) - Waldwasserläufer (VS-RL) - Wespenbussard (VS-RL) - Kammolch (FFH-RL) - die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems der großflächig offenen, trockenen und feuchten Silikatmagerstandorte sowie natürlicher nährstoffarmer Gebüsch- und Waldgesellschaften (§ 20a LG) mit in den NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für die Biotope charakteristischen und nach der Roten Liste NW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG), insbesondere	Bemerkenswert ist hier insbesondere das geschlossene Biotopnetz zahlreicher historischer Nutzungsformen auf silikatischen Magerstandorten insbesondere großflächige Heiden auf z.T. stark lehmigen Böden, die in dieser Form durch die Nutzung als militärischer Übungsplatz erhalten geblieben, teilweise entstanden und höchst selten geworden sind in Kombination mit Pioniergesellschaften, temporären Klein- und Kleinstgewässer sowie Übergängen zu Gebüsch und natürlichen Laubwaldgesellschaften (z.B. Eichen-Birkenwald) mit ihren typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen. Zu den historischen Nutzungsrelikten zählen beispielsweise Pfeifengraswiesen, Sandginster- und Lehmheiden sowie Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerrasen. Insbesondere die Biotope der Offenlandstandorte mit Gebüschstrukturen und die extensive Nutzung des Geländes bieten einer großen Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum von besonderem Wert (z.B.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	re: - Kreuzkröte - Laubfrosch - Ringelnatter - Springfrosch - Kurzflüglige Schwertschrecke - Gemeine Sichelschrecke - Säbeldornschrecke - Nelken-Haferschmiele - Pyramiden-Günsel - Kleinling - Ästiges Tausendgüldenkraut - Fadenenzian - Rauhe Nelke - Schmalblättriges Wollgras - Kleines Filzkraut - Englischer Ginster - Lungenenzian - Sandbinse - Zwerglein - Schlammling - Schlaffes Vergissmeinnicht - Borstgras - Wald-Läusekraut - Pillenfarn - Kriech-Weide - Kleines Helmkraut - Hundsveilchen	Vögel: Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke u.a.). Aber auch die Waldbiotope haben eine besondere Bedeutung für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Vögel: Grauspecht, Pirol, Nachtigall). Die temporären Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung für Amphibien (z.B. Kammolch, Laubfrosch, Kreuzkröte u.a.). Die Nutzung als Truppenübungsplatz hat einzigartige Lebensräume auf immer wieder freigehaltenen Sonderstandorten entstehen lassen (z.B. wassergefüllte Panzerspuren mit Armleuchteralgen, Zwergbinsenfluren, Pillenfarn und Fadenenzian). Die aufgelisteten Tier und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten der Flora und Fauna" benannt.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	- die Erhaltung archäologischer und kulturgeschichtlicher Zeugnisse aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 20b LG); - die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Drover Heide mit ihren artenreichen Heideflächen (§ 20c LG) Zusätzlich zu den Verboten 1. bis 10. ist untersagt: 11. in Ergänzung des Verbotes Nr.1. die Veränderung der Nutzung oder der Außenhaut baulicher	Im Gebiet sind Fundstellen aus römischer Zeit bekannt, insbesondere Quellfassungen, Wasserleitungen sowie Überreste einer römischen Töpferei. Von besonderer Eigenart und Schönheit u.a. auch für die landschaftsverträgliche Erholung durch naturverträgliches Wandern ist z.B. das abwechslungsreiche Landschaftsbild mit einem Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen in der ansonsten durch großflächige Ackerschläge charakterisierten Zülpicher Börde. Bürgerschaft und Organe der Belegenheitskommunen Vettweiß und Kreuzau haben ihr großes Interesse an der Öffnung von Erholungsmöglichkeiten nach Maßgabe des Schutzzweckes zum Ausdruck gebracht. Von großer Seltenheit sind z.B. die charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen und die große Strukturvielfalt, die die Lebensräume für seltene und spezialisierte Tiere und Pflanzen mit einer überregional großen Artenvielfalt bilden. Die Gebote und Verbote, die den Wald betreffen, treten außer Kraft, sobald sie von der zuständigen Forstbehörde in einem Waldpflegeplan oder einem Sofortmaßnahmenkonzept verbindlich festgelegt werden. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Anlagen, sowie rechtswidrig angelegte bauliche Anlagen i.S. § 2 BauO bereitzustellen oder zu betreiben; <u>unberührt</u> bleibt die Errichtung offener Ansitzleitern sowie gedeckter Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der ULB. 12. Straßen, Wege sowie Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, bereitzustellen oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleiben - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen und Rückwegen bzw. –schneisen sowie von Wegen im Rahmen eines mit dem Schutzzweck verträglichen Wegekonzeptes im Einvernehmen mit der ULB; - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Straßen und Wege, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. 13. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, zu lagern, zu campen oder Grillgeräte zu benutzen;	und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegelandern. Die Erschließung der Drover Heide für die naturverträgliche Erholung bedingt in Teilbereichen die Umgestaltung von Wegen, die im Wegekonzept erarbeitet und festgelegt werden. Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<u>Unberührt</u> bleibt das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer der forstlichen Maßnahmen; 14. Feste, oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einschließlich Munitionsteile zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder diese in sonstiger Art und Weise ins Gebiet einzubringen; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten der Forstwirtschaft oder die Lagerung von Schnittgut aus Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden an speziell dafür vorgesehenen Stellen. 15. Pflanzen, deren vermehrungsfähigen Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder wiederanzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Wiederaufforstungsmaßnahmen von Waldflächen mit den der natürlichen Waldgesellschaften entsprechenden Gehölzen nach Kalamitäten auf nicht bestockungsfrei zu haltenden Flächen. 16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Brachen und nicht bestockte Flä-	Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt. Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild. Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen. Bezüglich des Verbotes der Wiederaufforstung dauerhaft bestockungsfrei zu haltender Flächen wird auf Verbot 31 verwiesen. Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflä-

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Brachen und nicht bestockte Flächen aufzuforsten sowie Schmuckreisig- und Weih-nachtsbaumkulturen anzulegen; 17. Flächen außerhalb von besonders dafür gekennzeichneten Wegen zu betreten, mit Fahrrädern zu befahren oder in diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt sowohl das Betreten als auch das Führen von Fahrrädern im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung;	chen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbots-tatbestand. Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die auf Basis eines mit dem Schutzzweck abgestimmten Wegekonzeptes durch die Untere Landschaftsbehörde selbst oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsgemeinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade sowie die zahlreichen Fahrspuren sind keine Wege im Sinne des Verbotes 17. Es handelt sich hier um den RdErl. zur 'Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten'. Die kartenmäßige Darstellung einer von allen Seiten akzeptierten Einstiegslösung für ein Wegekonzept ist in Anlage beigelegt. Das genannte Wegekonzept ist auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie geprüft worden.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	18. Einrichtungen für Erholungszwecke oder den Freizeitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern; Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen; 19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 01.11. bis 31.12. in Waldbereichen in Absprache mit der ULB. 21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewäs-	Hierzu zählen z.B. Bänke. Bänke außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen. Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Unter Verweis auf die generelle Unberührtheit der von der ULB angeordneten Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen sind die dem Besucherlenkungszwecke und/oder dem Naturerlebniszweck dienenden Einrichtungen wie z.B. Aussichtsplattformen, Knüppeldämme u.ä. von dem Verbot ausgenommen. Auf die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz wird verwiesen. Erläuternde praxisbezogene Ausführungen finden sich z.B. in der Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL, 1997). Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	sern schwimmen zu lassen sowie Hunde abzurichten und zu prüfen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs 4 BJG. 22. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterstellen und Wildäsungsflächen: <u>Unberührt</u> bleibt die Wildfütterung sowie die Unterhaltung von Wildfütterstellen in Notzeiten gem. RdErlass vom 01.03.1991 sowie die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der ULB. 23. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01.März bis 31.Juli durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleiben Kalamitätsnutzungen nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einvernehmen mit der ULB. 24. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;	Zu den Grasfluren zählen Naß- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Bodenschutzkalkungen in den randlichen Waldbereichen im Einvernehmen mit der ULB. 25. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen. 26. Waldflächen und Gewässerufer sowie Heideflächen, Gras- und Krautfluren zu beweiden oder zu mähen und Tiere an Kleingewässern zu tränken; <u>Unberührt</u> bleibt - die Nutzung und Pflege dieser Flächen im Einvernehmen mit der ULB; - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.	diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NW verboten. Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 4 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) geregelt.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	27. das Führen und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Geräten aller Art; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen und Geräten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft auf Wegen bzw. Rückegassen, Acker- und Dauergrünlandflächen sowie das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der Jagdausübung auf Wegen. 28. die Jagd - vom 01.03 bis 16.05, - auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 16.11. bis 15.07., - auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig; - mit Fallen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass geschützte und/oder gefährdete Wildtierarten getötet oder verletzt werden. 29. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten der Offenlandbereiche des Schutzgebietes außerhalb vorhandener Wege und von Zugängen zu Hochständen in der Zeit vom 1. November bis 31. Juli zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes	Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Unter 'kurzfristig' wird der Zeitraum während der Durchführung forstlicher bzw. landwirtschaftlicher Arbeiten und maximal eine Woche nach Abschluss der Arbeiten verstanden.

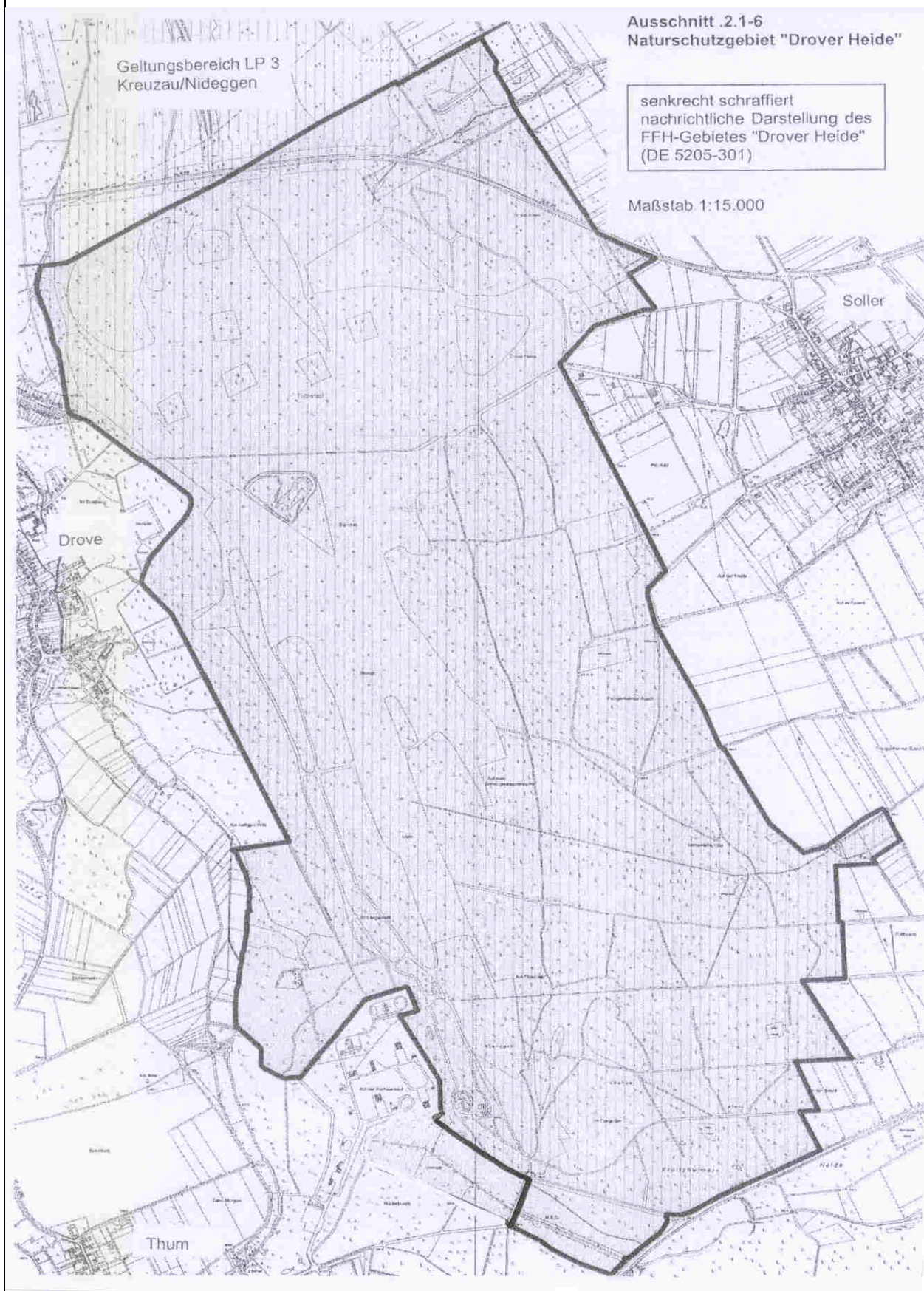
3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG 30. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01. November bis 14. August. <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 01.11. bis 31.12. in den Waldbereichen in Absprache mit der ULB sowie die begleitenden führenden Forstbeamten auf Flächen im Verwaltungsbereich des Bundesforstamtes unter Berücksichtigung der übrigen jagdlichen Verbotstatbestände, 31. die Wiederaufforstung von Flächen mit Binsen-, Seggen- und Röhrichvorkommen sowie mit dominierenden Beständen von Heide- und Grünlandgesellschaften in der Gras- bzw. Krautschicht und anderen bestockungsfrei zu haltenden Offenlandbiotopen; 32. die forstliche Bewirtschaftung	Dieses Verbot dient insbesondere dem Erhalt der unter dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. feuchte Hochstaudenfluren, Pioniergesellschaften sonniger Standorte, Pfeifengraswiesen), die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten. Die Darstellung dieser Biotope ist u.a. wichtiger Bestandteil eines zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes bzw. eines für den Wald zu erstellenden Waldpflegeplanes / Sofortmaßnahmenkonzeptes.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; 33. Kahlschläge durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleiben Saum- und Femelhiebe bis 0,3 ha, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeiten zur Verjüngung anstehen unter Belassung eines mindestens 10%igen Anteils an stehendem und liegendem Totholz. 34. Die Wiederaufforstung mit nicht standortgerechten und mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten. 35. die Fällung und Beseitigung von Höhlen- und Horstbäumen. <u>Unberührt von den Verboten Nr.1. bis 34. bleibt:</u> die bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung.	Von dem Verbot kann z.B. unter der Voraussetzung eine Befreiung erteilt werden, dass es sich um Bestände mit Baumarten nicht natürlicher Waldgesellschaften (z.B. Fichten oder Kiefern) handelt und diese unter Berücksichtigung von Verbot Nr.31 anschließend mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften natürlich verjüngt bzw. wieder aufgeforstet werden. Bei Befreiung vom Verbot Nr.33. entscheidet die Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde. Bei Befreiung vom Verbot Nr.34 entscheidet die Untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Zur Erreichung des Schutzzweckes (§20) trifft der Landschaftsplan folgende nähere Bestimmungen: Geboten ist: - die Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden und trockener Heiden sowie Pfeifengraswiesen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna; - die Schaffung und Unterhaltung von naturnahen, nährstoffarmen, temporären und ganzjährig wasserführenden Stillgewässern inklusive der Ufer mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna sowie der Panzertrassen in unterschiedlicher Ausprägung; - die Erarbeitung eines Wege-, sowie eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes bzw. eines Waldpflegeplanes (vorübergehend eines Sofortmaßnahmenkonzeptes); - die Durchführung von Wegelenkungsmaßnahmen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Wege- bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes;	Das Gebot entspricht dem übergeordneten Schutzziel des FFH-Gebietes. Das Gebot entspricht dem übergeordneten Schutzziel des FFH-Gebietes.

3.2.1 Naturschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	planes oder –konzeptes; - die Schaffung eines Mosaiks verschiedener Entwicklungsstufen der Heide- und Grünlandgesellschaften durch regelmässige Mahd, Beweidung, das Brennen von Heideflächen bzw. durch Zurücksetzen und Freihalten der Flächen und der Verhinderung einer Wiederbewaldung; - Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes.	Auf der nächsten Seite ist das Naturschutzgebiet 2.1-6 ausschnittsweise dargestellt. Die Kulisse des FFH-Gebietes ist nachrichtlich dargestellt.

3.2.1 Naturschutzgebiete



3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
3.2.2	Naturdenkmale (§ 22) Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten und im folgenden durchnummeriert aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur wird aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 34 (3) festgesetzt: Nach § 34 (3) sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu Einzelfestsetzungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der nachfolgend einzeln aufgeführten Naturdenkmale führen können, verboten. Verboten ist für die unter den Ziffern 2.2/1 bis 2.2/35 aufgeführten Naturdenkmale insbesondere: - Bei notwendigen Befestigungen unter der Baumkrone eines Naturdenkmales sind nur solche Befestigungen zulässig, die den Fortbestand des Naturdenkmales gewährleisten (Gittersteine o.ä.); - das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abreißen von Zweigen; - das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume einer Baumgruppe oder Allee; - Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen. Verboten ist für die unter den Ziffern	Schutzgründe gem. § 22 Buchstaben a und b. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur sowie zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Der Ausweisung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als bedeutsame Baumgruppe, hervorragender Einzelbaum, bedeutsame Allee oder kleiner Tümpel zugrunde (siehe Grundlagenkarte II und Biotopkataster). Im Kronenbereich sollte auf das Streuen von Auftausalzen verzichtet werden.

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	2.2/36 bis 2.2/42 aufgeführten Naturdenkmale insbesondere: - das Einleiten von Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern oder anderer das Gewässer verschmutzende Stoffe; - die Ausübung der Fischerei; - Fahrzeuge zu waschen. Ausgenommen bleiben die vom Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan dargestellten Pflegemaßnahmen und angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Das Entfernen von Bäumen aus dem zuletzt genannten Grunde bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge das unverzügliche Entfernen erfordert. Ausnahmen richten sich nach § 69 (1). Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (1) Nr. 2 und § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	
.2.2-1 Bd	Baumgruppe aus 3 Edelkastanien Zur Erreichung des Schutzzweckes (§22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Entfernen der Gehölze im Kronenbereich.	Bei Drove am Westhang des Stockheimer Waldes.

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.2-2 Bd	1 Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes (§22) werden folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Entfernen aller abgestorbenen Teile des Baumes unter fachkundiger Anleitung; - Entfernen der Gehölze im Kronenbereich.	Im Drovetal zwischen Drove und Thum.
.2.2-3 Be	1 Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) werden folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Entfernen aller abgestorbener Teile des Baumes unter fachkundiger Anleitung; - Entfernen der Gehölze im Kronenbereich.	Am Rand des Wäldchens zwischen Drove und Thum vor dem Flurstück Bochholz.
.2.2-4 Be	2 Eichen	Im Drovetal am "Schwarzen Driesch" bei Thum.
.2.2-5 Bf	1 Eiche	Östlich der 249 in Thuir
.2.2-6 Cc	1 Eiche	In der Nähe von des Ellebaches am Osthang des Stockheimer Waldes. neu: Gem. Soller, Flur 8, Flurstück 6
.2.2-7 Cd	Baumgruppen aus 5 Eichen	Auf dem Pützfeld westlich Soller. neu: Gem. Soller, Flur 23, Flurstück 23
.2.2-8	1 Eiche	An der B 56 in Frangenheim neu: Gem. Froitzheim, Flur 33.

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Cd .2.2-9 Cd	1 Eiche	Flurstück 22 In der Nähe des Frangenheimer Baches westlich Frangenheim. Dieser Baum ist als Naturdenkmal in der Grundlagenkarte I dargestellt ge. VO v. 20.12.1968 (= ND Nr. 40) neu: Gem. Froitzheim, Flur 35, Flurstück b1
.2.2-10 Ce	1 Ulme	An der Kapelle am Schützenplatz in Froitzheim. neu: Gem. Froitzheim, Flur 35, Flurstück 48
.3.2.2-11 Cf	Baumgruppe aus 2 Ulmen und 1 Esche	Auf der Anhöhe des Weges Muldenau-Ginnick an einem Feldkreuz.
.2.2-12 Da	1 Trauerweide	Auf dem israelischen Friedhof in Kelz.
.2.2-13 Dc	1 Linde	An der Straße zwischen Soller und Veitzheim an einem Feldkreuz. Dieser Baum ist als Naturdenkmal in der Grundlagenkarte I dargestellt ge. VO v. 20.12.1968 (=ND Nr. 57). neu: Gem. Soller, Flur 20, Flurstück 15
.2.2-14 Dc	1 Traueresche	Auf dem israelischen Friedhof von Vettweiß
.2.2-15 Ed	1 Linde	Nördlich Kemperhof am Dirlauer Weg/Kohlstraße neu: Gem. Froitzheim, Flur 39, Flurstück 25
.2.2-16 Db	12 Linden	Am Ortsrand von Kelz
.2.2-17	1 Rotbuche	An der Rengershauser Mühle

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Fa		
.2.2-18	1 Lindenallee	Verbindung von der B 477 nach Burg G
Fb		
.2.2-19	2 Linden	An der Straßenkreuzung Erp-Poll in Gladbach neben einem Feld- kreuz
Fb		
.2.2-20	1 Walnussbaum	In Mersheim
Fb		
.2.2-21	1 Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Entfernen der Gehölze im Kronen- bereich	Am nördlichen Waldrand des Kirchenbusches
.2.2-22	1 Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Entfernen der Gehölze im Kronen- bereich	Am nördlichen Waldrand des Kirchenbusches
Gb		
.2.2-23	1 Feldahorn	Nördlich des Kirchenbusches
Gb		
.2.2-24	1 Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Entfernen der Gehölze im Kronen- bereich	Am östlichen Waldrand des Kir- chenbusches
Gb		
.2.2-25	1 Lindenallee einschließlich der Kas- tanien an der Kapelle Zur Erreichung des Schutzzweckes (§	
Gc		

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Zwischen der Abbaugrenze der Tonabgrabung im Norden und der Allee ist ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten	
.2.2-26	3 Linden	Am Ortsausgang von Disternich am Hallenacker
.2.2-27 Gc	1 Traueresche	Zwischen Disternich und Marien- holz
.2.2-28 Hc	1 Eiche	Am nördlichen Waldrand des Marienholzes
.2.2-29 Hd	1 Esche Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Entfernen der Gehölze im Kronen- bereich	Nordöstlich des Adelsbaches
.2.2-30 Gc	2 Eichen	In der Neffelbachaue zwischen Disternich und Müddersheim
.2.2-31 Gc	Baumgruppe aus 2 Eschen und 3 Ei- chen Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Entfernen der Gehölze	In der Neffelbachaue südlich Müddersheim am "Büschelchen"
.2.2-32	1 Linde	Am Wegkreuz am südlichen Ortsausgang von Kelz
.2.2-33 Eb	1 Baumgruppe von ca. 8 Linden und Kastanien	Um die Kapelle Vettweiß nordöst- lich von Kettenheim
.2.2-34	1 Linde	An einem Feldkreuz in der freien

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Fc		Feldflur zwischen Dirlau und Merheim
.2.2-35	1 Linde	An der L 250 zwischen Thuir und Thum
Be		
.2.2-36	Tümpel, Amphibien-Laichgewässer mit artenreicher Vegetation	In der Flur "Auf dem Weidmaar" Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/39 Grundlagenkarte II
Cc		neu: Gem. Soller, Flur 19, Flurstück 58
.2.2-37	Mehrere Tümpel	"Im Pützfeld" westlich Soller
Dc und	Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen:	neu: Gem. Soller, Flur 23, Flurstück 32,35
.2.2-38		Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/34 Grundlagenkarte II
Cd	- Pflege gem. Angaben im Blatt 5205/2 Biotopkataster	neu: Gem. Soller, Flur 23, Flurstück 24
.2.2-39	Wolfsmaar	südwestlich Soller
Cd	Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) werden folgende nähere Bestimmungen getroffen:	Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/33 Grundlagenkarte II
	- Entnahme einiger Weidenbüsche zur besseren Besonnung des Ufers;	Der Bereich Wolfsmaar sollte durch Einzäunen unzugänglich gemacht werden.
		neu: Gem. Soller, Flur 22, Flurstück 185
		Gem. Froitzheim, Flur 32, Flurstück 14, 16
.2.2.-40	Tümpel	Am Frangeneimer Bach
Cd	Zur Erreichung des Schutzzweckes (§22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen:	Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/35 Grundlagenkarte II
	- fachgerechter Ausbau des Kleingewässers zu einem Amphibien-	neu: Gem. Froitzheim, Flur,

3.2.2 Naturdenkmale		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.2-41 Cd .2.2-42 Ce	Laichgewässer Tümpel Zur Erreichung des Schutzzweckes (§22) wird folgende nähere Bestimmung getroffen: - Erhaltung der Hohlform	Am Nickelsgraben im Weideland Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 52=5/37, Grundlagenkarte II neu: Gem. Froitzheim, Flur 35, Flurstück 13
	Tümpel Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 22) werden folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Ausräumen und Beseitigen des Unrates; - flaches Ausziehen des Ufers auf der Südseite;	Südlich des Nickelsgrabens Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/36 Grundlagenkarte II neu: Gem. Froitzheim, Flur 35, Flurstück 37

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
3.2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21) Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten und im folgenden einzeln durchnummeriert aufgeführten Landschaftsschutzgebiete wird aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 34 (2) festgesetzt: Nach § 34 (2) sind in den Landschaftsschutzgebieten, soweit es bei den einzelnen Gebieten nicht anders bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten: a) bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; b) Werbeanlagen oder –mittel zu errichten oder anzubringen oder zu ändern; c) Buden, Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen; d) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; e) Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder zu ändern;	Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung getroffen worden. Die einzelnen Schutzgebiete sind in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbereich näher charakterisiert. Sie sind bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (siehe Grundlagenkarte I) Die Schutzausweisung der unter 2.3-1 bis 2.3-11 aufgeführten Landschaftsteile dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Schutzausweisung der unter 2.3-12 bis 2.3-33 aufgeführten Landschaftsteile dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, stellt einen ökologisch wertvollen und/oder prägenden Landschaftsteil dar und dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	f) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; g) Lagerplätze zu unterhalten; h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen; i) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zelten; j) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen; k) Einrichtung für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern; l) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen); Unberührt bleiben: - die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, der Beseitigung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und –gruppen sowie der Veränderung der Oberflächen-	

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	gestalt. - die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, - die Führung von unter- oder oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der im Bau befindliche Abwassersammler im Neffelbachtal, - das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen, - das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise, - eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßige ausgeübte Nutzung, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Befreiungen können nach Maßgabe des § 69 (1) erteilt werden. Eine Freistellung ist für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 BBauG nur dann zuzulassen, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (1) Nr. 2 und § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	Für die Gebiete (2.3 – 12 bis 2.3-33) sollten möglichst keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-1/ BCDEcdef	Landschaftsschutzgebiet "Stockhei- mer Wald- Drovetal – Stufenländchen - Eifelvorland"	
.2.3-2 Cc	Landschaftsschutzgebiet "Stück- chen"	
.2.3-3 Dcd/	Landschaftsschutzgebiet "Vettweißer Busch"	
.2.3-4 EFa	Landschaftsschutzgebiet "Lüxheimer Aue"	
.2.3-5 FGHabcd	Landschaftsschutzgebiet "Neffel- bachtal – Großer Busch- Kirchenbusch"	
.2.3-6 Fc	Landschaftsschutzgebiet "Dirlau"	
.2.3-7 Gab	Landschaftsschutzgebiet "Der große Busch"	bei Gladbach
.2.3-8 Gb	Landschaftsschutzgebiet "In der Bären- renkaul"	
.2.3-9 Gb	Landschaftsschutzgebiet "Wäldchen am Galgenberg"	bei Müddersheim
.2.3-10	Landschaftsschutzgebiet "Marien-	

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
GHcd	holz"	
.2.3-11 GHd	Landschaftsschutzgebiet "Wäldchen am Sievernich-Rövenicher Weg"	
.2.3-12		entfällt
.2.3-13 BCc	Landschaftsschutzgebiet "Im Wäld- chen" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Kahlschlag o) Umwandlung in Nadelwaldmono- kulturen Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) wird insbesondere folgende nähere Bestimmung getroffen: - bei Aufforstung von Grenzertrags- böden eine der jetzigen Wald- Feld/Grünlandgrenze entsprechend verzahnte Struktur anhalten.	Es handelt sich um das Waldge- biet nordwestlich von Soller. Biotopbeschreibung siehe Bio- topkataster Blatt Nr. 5205/15, Grundlagenkarte II wegen Erosionsgefahr d. h.: wenn Erstaufforstungen, dann Laubgehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vege- tation mit einem max. Nadelholz- anteil von 20 %.
.2.3-14 Bde	Landschaftsschutzgebiet "Drover- berg" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Kahlschlag o) Verbrennen und Ablagern von Ab- fällen Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nä- here Bestimmungen getroffen:	Es handelt sich um den bewalde- ten Westabfall zwischen Drover- berg und Thum. Biotopbeschreibung siehe Bio- topkataster Blatt Nr. 5205/18, Grundlagenkarte II

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-15 Bde	- Erhaltung der Laubwaldbestände - Entfernen der Abfälle Landschaftsschutzgebiet "Droverta- laue" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Aufforstung bzw. flächige Bestockung des grünlandgenutzten Talbodens Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Sicherung des Wasserhaushaltes in der Form, dass eine ausreichende Wasserhaltung im Landschaftsschutzgebiet gewährleistet wird und zudem keine zusätzliche Vernäsung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt.	Es handelt sich um das feuchte Grünland in der Droveta laue. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/19, Grundlagenkarte II Die am 9.5.1978 im Rahmen der Flurbereinigung Muldenau im Einvernehmen mit dem Kreis Düren getroffene Regelung, vorhandenes Buschwerk durch neue Hecken an anderer Stelle zu ersetzen, bleibt von der Festsetzung unberührt. Die derzeitige extensive Acker-Grünlandnutzung sowie Gebüschnutzung soll erhalten werden.
.2.3-16 BCde	Landschaftsschutzgebiet "Stockheimer Wald" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Umwandlung in Nadelholzmonokulturen, Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) wird insbesondere folgende nähere Bestimmung getroffen: - bei Aufforstung von Grenzertragsböden eine der jetzigen Wald-Feld/Grünlandgrenze entsprechend	Es handelt sich um das Waldgebiet am Ost- und Südrand des Stockheimer Horstes. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205(22, Grundlagenkarte II d.h.: Wenn Erstaufforstungen, dann mit bodenständigen standortgerechten Laubgehölzen mit einem maximalen Nadelholzanteil von 20 %.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-17 BCf	verzahnte Struktur anhalten. Landschaftsschutzgebiet "Thuir" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhaltung der Feuchtwiesen, - möglichst kein Ausbau des Muldenauer Baches, wenn unbedingt erforderlich, eine naturnahe Gestaltung vorzusehen. Hierzu ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan herzustellen, der mit dem Landschaftsplan abzustimmen ist.	Es handelt sich um das feuchte Grünland östlich Thuir. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5305/29, Grundlagenkarte II
.2.3-18 ECc	Landschaftsschutzgebiet "Ellebach" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Schutz des Quellgebietes im Übungsgelände durch Abstecken, - keine weitere Entwässerung und Begradigung, - keine weitere Bebauung	Es handelt sich um das Ellebachquellgebiet und Ellebachkerbtal. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/14, Grundlagenkarte II
.2.3-19 CDe	Landschaftsschutzgebiet "Buschberg" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt. n) Kahlschlag o) Umwandlung in Nadelholzmonokul-	Es handelt sich um den Erosionsschutzwald am Buschberg nördlich Ginnick. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/24, Grundlagenkarte II

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-20 Dcd	turen p) Erstaufforstung der Sandgrube Landschaftsschutzgebiet " "Vettweißer Busch" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhaltung der jetzigen Holzartenzusammensetzung und der strauchreichen Bestände, - Erhalten einzelner Altbäume, - Aufrechterhaltung der Kleinflächenwirtschaft, vor allem im nördlichen Teil des Schutzgebietes, - Keine weitere Drainage des Gebietes durch Tieferlegen des Randgrabens.	wegen Erosionsgefahr d.h.: wenn Aufforstung, dann nur mit bodenständigen standortgerechten Laubgehölzen mit einem maximalen Nadelholzanteil von 20 % Es handelt sich um große Teile des Vettweißer Busches. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/20, Grundlagenkarte II.
	.2.3-21 DEd Landschaftsschutzgebiet "Schafs- maar und Am Sterz" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhalten der jetzigen Laubmischwälder in ihrer Artenzusammensetzung und Altersstufigkeit, - Erhalten einzelner Altbäume, - Aufrechterhaltung der Kleinflächenwirtschaft - keine weitere Drainage	Es handelt sich um das Schafsmaar und das Waldstück "Am Sterz". Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/21, Grundlagenkarte II Die Bodenordnung soll durch die gewählte Formulierung "Aufrechterhaltung der Kleinflächenwirtschaft" nicht behindert werden.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-22 Df	Landschaftsschutzgebiet "Am Muldenauer Bach" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhalten des Erlen-Eschen-Auenwaldes - langfristig gezielte Entnahme der Pappel bei Hiebreife und Ersetzen durch bodenständige standortgerechte Laubholzarten, insbesondere durch Erle, Esche, Stieleiche und Traubenkirsche - Sicherung des Wasserhaushaltes in der Form, dass eine ausreichende Wasserhaltung im Landschaftsschutzgebiet "Am Muldenauer Bach" gewährleistet wird und zudem keine zusätzliche Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt	Es handelt sich um den Erlenwald am Muldenauer Bach. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5305/28, Grundlagenkarte II
.2.3-23		entfällt
.2.3-24 Fa	Landschaftsschutzgebiet "Lüxheim" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - keine Entwässerung des Gebietes, Sicherung des Wasserhaushaltes, - regelmäßige plenter- bzw. femelartige Waldbewirtschaftung, - Verhinderung weiterer Müllablagerungen und Beseitigung vorhandener Abfälle	Es handelt sich um den Auenwald westlich Lüxheim. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/2 Grundlagenkarte II Die Bestimmung "Sperrung der

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-25 Fab	ner Abfälle, - Sperrung der Wege im Auenbereich durch zupflanzen - Erhaltung einzelner Altbäume. Landschaftsschutzgebiet "Neffel- bachtal" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Umwandlung der Bestände in Pappelforste, ausgenommen sind heimische Pappel. Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) wird insbesondere folgende nähere Bestimmung getroffen: - Erhalten des Erlenbruchwaldes durch naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung, d.h. truppweise Entnahme von Stammholz, wobei die Entnahme so pfleglich zu erfolgen hat, dass die Erlenbestände die Strauch- und Krautschicht sowie die einzelnen Biotopstandorte nicht in ihrem Bestand geschädigt werden.	Wege im Auenbereich durch Zupflanzen" ist so zu realisieren, dass eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft weiterhin möglich sein kann. Es handelt sich um den Erlenbruchwald im Neffelbachtal nördlich Gladbach. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5203/3, Grundlagenkarte II
.2.3.-26 Gc	Landschaftsschutzgebiet "Winter- maar" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Wiederherstellung eines Amphibienbiotops	Es handelt sich um das Wintermaar südöstlich von Müddersheim. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5206/10, Grundlagenkarte II

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-27 Gd	- Entfernen des Unrates und Ausbaggern des Faulschlammes, - Bau eines 20 – 30 cm hohen Walles als Abgrenzung zur Feldflur - Abpflanzen des Randes mit einem 3reihigen Gebüschstreifen von der Südostseite Landschaftsschutzgebiet "Adelsbach" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Umwandlung in Pappelbestände bzw. Wiederaufforstung mit Pappel, ausgenommen heimische Pappeln, o) Entwässerung des Waldes Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung, langfristig gezielte Herausnahme der Pappeln bei Hiebreife, Erhaltung des Auenwaldcharakters und insbesondere der Ulmen. - Sicherung des Wasserbestandes im Hinblick auf die Gründung der Burg Sievernich.	gegen Einschwemmung von Bioziden und Dünger Die Grünlandflächen sollten regelmäßig gemäht werden (2 x im Jahr). Das Mähgut muss abgefahren werden. Das Landschaftsschutzgebiet sollte zum Weg hin eingezäunt werden. Es handelt sich um den Auenwald am Adelsbach östlich Sievernich. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Nr. 5206/13, Grundlagenkarte II
	.2.3-28 Landschaftsschutzgebiet "Ellenbusch"	Es handelt sich um den Ellenbusch östlich Müddersheim.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Hb	Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) wird insbesondere folgende nähere Bestimmung getroffen: - Erhaltung der jetzigen Baum- und Straucharten- Zusammensetzung und Nachpflanzen des Waldmantels.	Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5206/6, Grundlagenkarte II Die Nachpflanzung des Waldmantels erfolgt in der Forstfläche.
.2.3-29 Hb	Landschaftsschutzgebiet "Regenbusch" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist unersagt: n) Umwandlung in Nadelholzmonokulturen Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhalten einzelner Altbäume, - Ergänzen des Waldmantels	Es handelt sich um den Regenbusch östlich Müddersheim. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/7, Grundlagenkarte II d.h., wenn Aufforstungen, dann nur mit Laubgehölzen unter Bevorzugung der Buche mit einem max. Nadelholzanteil von 20 %. Die Nachpflanzung des Waldmantels erfolgt in der Forstfläche.
.2.3-30 Hcd	Landschaftsschutzgebiet "Marienholz" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Weitere Erschließung des Gebietes für die Erholung. Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhaltung der natürlichen Holzar-tenzusammensetzung und der strauchreichen Bestände sowie der	Es handelt sich um Teile des Marienholzes. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5206/11, Grundlagenkarte II

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-31 Ce	verschiedenartigen Altersstruktur durch entsprechende naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung, z.B. Kleinflächenwirtschaft, - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Maare als Feuchtbiotope durch Verschließen der Entwässerungsgräben sowie Entfernen schatten spendender Gehölze, so dass die Gewässer und die Uferpartien von NO über N bis NW nicht beschattet werden. Landschaftsschutzgebiet "Am Rau- fuß" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhaltung des extensiven Grünlan- des	Es handelt sich um den Grün- land-Gebüschkomplex "Am Rau- fuß" nordwestlich von Ginnick. Biotopbeschreibung siehe Bio- topkataster Blatt Nr. 5205/23, Grundlagenkarte II Die derzeitige extensive Acker- Grünlandnutzung sowie Ge- büschnutzung soll erhalten wer- den. Die am 9.5.1978 im Rahmen der Flurbereinigung Muldenau im Einvernehmen mit dem Kreis Düren getroffene Regelung, vor- handenes Buschwerk durch neue Hecken an anderer Stelle zu er- setzen, bleibt von der Festset- zung unberührt. Die Erhaltung von Brache, teils unter Zulassen der natürlichen Entwicklung, teils unter Offenhalten eines Teiles der Brachflächen sollte angestrebt werden.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete		
Ziffer/ Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.3-32 Df	Landschaftsschutzgebiet "Auf ´m Reth" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 21) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Erhaltung und Pflege der Brache, - außerhalb der vorhandenen Brache extensive Grünlandnutzung	Es handelt sich um das feuchte Grünland " Auf ´m Reth" östlich Muldenau Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5305/32, Grundlagenkarte II Als Pflegemaßnahme sollte im Spätherbst eine einmalige Mahd (eventuell auch nur alle 3 Jahre) oder extensive Beweidung folgen. Die Sicherung des Wasserhaushalts sollte angestrebt werden. Eine Abstimmung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Ausbau des Muldenauer Baches mit dem Landschaftsplan ist erforderlich.
2.3-33	Landschaftsschutzgebiet "Im Stüttgen" Zusätzlich zu den Verboten a) bis m) ist untersagt: n) Umwandlung in Nadelwaldmonokultur	Es handelt sich um das Waldstück "Im Stüttgen" östlich Ginick. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5205/25, Grundlagenkarte II. d.h.: wenn Aufforstung, dann nur mit bodenständigen, standortgerechten Laubholzarten (Laubwald) mit einem maximalen Nadelholzanteil von 20 %

3.2.4 geschützte Landschaftsbestandteile

Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
3.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23) Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten und im folgenden einzeln durchnummeriert aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile wird aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 34 (2) festgesetzt: Nach § 34 (4) sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können verboten. Insbesondere ist untersagt: a) bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender Anlagen zu ändern, b) Werbeanlagen oder –mittel zu errichten oder anzubringen oder zu ändern, c) Eulen, Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen, c) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, e) Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder zu ändern, f) Ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) zu bauen oder zu ändern	Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung getroffen worden. Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht näher charakterisiert. Die Schutzausweisungen dienen der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus sind diese geschützten Landschaftsbestandteile Brut-, Nist- und Zufluchtsstätten für zahlreiche Arten höherer und niederer Lebewesen.

3.2.4 geschützte Landschaftsbestandteile

Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	g) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern, h) Lagerplätze zu unterhalten i) mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen, j) Wohnwagen abzustellen oder zu zel- ten, k) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzu- legen, zu ändern oder bereitzustel- len, l) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder – reihen zu beseitigen oder zu be- schädigen (Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwer- kes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhal- tig zu beeinflussen). Unberührt bleiben: - die vom Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Land- schaftsplan dargestellten Pflege- maßnahmen, - die rechtmäßige Ausübung der Jagd, - eine beim Inkrafttreten dieser Ver- ordnung rechtmäßig ausgeübte Nut- zung, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Befreiungen können nach Maßgabe des § 69 (1) erteilt werden.	Für diese Gebiete sollten wegen ihres hohen Wertes möglichst keine Ausnahmegenehmigungen

3.2.4 geschützte Landschaftsbestandteile

Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.4-1 Gb	Vorsätzlich oder fahrlässig Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (1) Nr. 2 und § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Geschützter Landschaftsbestandteil "Im Bärenkaul" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 23) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Langfristige Anreicherung des Vogelkirschen-Reinbestandes durch Einbringen von bodenständigen standortgerechten Laubholzarten, insbesondere von Trauben-Eiche, Hainbuche, Buche, Feldulme, Winterlinde, - Ausstattung des Waldrandes mit Mantelarten wie z.B. Schlehe, Hundsrose, Heckenkirsche, Hartriegel, Vogelbeere, Hasel, - Verhindern der Abfallablagerung, Entfernen des Mülls.	erteilt werden. Es handelt sich um einen 20-25 Jahre alten Vogelkirschen-Reinbestand östlich von Gladbach. Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5206/4, Grundlagenkarte II
.2.4-2 Gb	Geschützter Landschaftsbestandteil "Grasmaar" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 23) werden insbesondere folgende nähere Bestimmungen getroffen: - Kein Verfüllen der Hohlform (sog. Maar) - Einbringen von Hochstämmen (bodenständige, standortgerechte Laub-	Es handelt sich um das Grasmaar östlich von Müddersheim Biotopbeschreibung siehe Biotopkataster Blatt Nr. 5206/5. Grundlagenkarte II Darüber hinaus hat es besondere kulturhistorische Bedeutung als ehemalige Lößentnahmestelle.

3.2.4 geschützte Landschaftsbestandteile		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.2.4-3 Hb	holzarten, insbesondere Vogelkir- sche und Eiche) unter Erhaltung des Schlehengebüsches. Geschützter Landschaftsbestandteil "Schlinggrube" Zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 23) werden insbesondere folgende nähe- re Bestimmungen getroffen: - Kein Verfüllen der Hohlform (sog. Maar) - Erhaltung des Schlehengebüsches und zusätzlich Einbringen von Hoch- stämmen (bodenständige, standortge- rechte Laubholzarten, wie insbeson- dere Vogelkirsche und Eiche).	Es handelt sich um die Schling- grube nordöstlich von Disternich. Biotopbeschreibung siehe Bio- topkataster Blatt Nr. 5206/8, Grundlagenkarte II. Darüber hinaus hat sie besondere kulturhistorische Bedeutung als ehemalige Lößentnahmestelle.

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
3.3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	Es werden keine Festsetzungen auf der Grundlage der §§ 24 und 25 getroffen. Zweckbestimmung für Brachflächen sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden als nähere Bestimmungen nach §§ 19 in Verbindung mit § 34 bei einzelnen Schutzausweisungen getroffen. Die Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 3.5 Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden. Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen gem. § 26 (1) sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden. Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, welches Grundstück (Grund-
3.4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25)	
3.5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1))	

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan-quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.5.1	Anpflanzungen Die vorgesehenen Anpflanzungen von Hochstämmigen Bäumen an Bundes-, Land- und Kreisstraßen werden nur dann ausgeführt, wenn eine Geländebreite vom befestigten Fahrbahnrand bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche von 6,50 m vorhanden ist bzw. zur Verfügung gestellt werden kann. Sollte aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder Richtlinien für Straßenbaulasträger der Sicherheitsabstand von 4,50m für hochstämmige Bäume vom befestigten Fahrbahnrand reduziert werden, so verringert sich die o.g. erforderliche Grundstücksbreite entsprechend. Kann die für hochstämmige Bäume erforderliche Geländebreite nicht zur Verfügung gestellt oder erlangt werden, so wird Strauchwerk angepflanzt.	stücksteil) betroffen ist, die Untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt. Die einzelnen Maßnahmen wurden zwischen Landwirtschaftskammer, Flurbereinigung und Straßenbau abgestimmt, die Aufforstung mit der Unteren Forstbehörde.
.5.1-1 BCb	Pflanzen einer Baumreihe mit Hochstämmen (Winterlinde) wechselseitig je nach Platzangebot und Sichtverhältnissen, Fahrbahnabstand mindestens 2 m	Entlang der L 327 zwischen Stockheim und Jakobwüllesheim
.5.1-2 Bf	Pflanzen einer Baumreihe mit Hochstämmen (Esche)	Südlich des Grabens in Thuir

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.1-3 Bd	Pflanzen einer Baumreihe mit Hoch- stämmen (Esche)	Nördlich des Weges in Thuir
.5.1-4 Cb	Pflanzen einer Baumreihe mit Hoch- stämmen (Winterlinde) und Baumgrup- pen aus Stieleiche, Buche, Hainbuche (mind. 3 Pflanzen pro Gruppe)	Im Südosten von Jakobwülles- heim. Bei der Realisierung der Anpflan- zung ist auf die Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit des schma- len Grundstückes Rücksicht zu nehmen.
.5.1-5 CDbs	Pflanzen von Baumreihen (3-6 Stück) Hochstämmen, Winterlinde wechselseitig je nach Platzangebot und Sichtverhält- nissen, Fahrbahnabstand mindestens 2 m	Entlang der K 33 von Jakobwül- lesheim in Richtung Vettweiß und in Verlängerung entlang der K 28.
.5.1-6 Dc	Pflanzen von Sträuchern (Hainbuche, Feldahorn, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Heckenkirsche, Liguster)	An der Linde zwischen Soller und Vettweiß
.5.1-7 Cc	Pflanzen von Hochstammgruppen (Stiel- eiche) von 3 – 5 Bäumen	Entlang der Westseite der E 56 zwischen Stockheim und Soller
.5.1-8		entfällt
.5.1-9 Cd	Pflanzen einer Baumreihe mit Stieleiche (Hochstämmen)	Auf der Nordseite des Weges. Die zur Realisierung des Entwick- lungszieles erforderlichen Ent- wicklungsmaßnahmen werden im Flurbereinigungsverfahren Soller verwirklicht.
.5.1.-10 Cc	Pflanzen von Hochstammgruppen (Win- terlinde und Eiche) 3-5 Stück pro Gruppe	Entlang eines durch die Flurbe- reinigung Soller neu geschaffe- nen Flurweges. Die zur Realisie- rung des Entwicklungszieles er- forderlichen Entwicklungsmaß- nahmen werden im Flurbereini- gungsverfahren Soller entwickelt.
.5.1-11	als Ortseingrünung ist eine Baumreihe (Hochstämmen aus Stieleiche, Ulme, Lin- de Hainbuche, Esskastanie, Walnuss, Vogelkirsche) zu pflanzen, bei der Ver-	

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.1-12	Vogelkirsche) zu Pflanzen; bei der Ver- wendung von Ulmen sind nur gegen die Ulmenkrankheit resistente Klone zu ver- wenden.	entfällt
.5.1-13	Pflanzen einer Baumreihe mit Hoch- stämmen (Winterlinde), Fahrbahnabstand mind. 2 m	Auf der Ostseite der L 271 von der nördlichen Plangebietsgrenze bis zum Ortseingang Kelz. Die Baumreihe sollte bei Frauwül- lesheim weitergeführt werden.
.5.1-14		entfällt
.5.1-15 Dc	Pflanzen von Baumreihen (3-5 Exempla- re pro Reihenabschnitt) Hochstämme (Stieleiche/Winterlinde)	Auf der Westseite eines durch die Flurbereinigung Soller neu ge- schaffenen Flurweges
.5.1-16 Dc	Pflanzen einer Baumreihe (Hochstämme, Winterlinde) unter Berücksichtigung des Bestandes.	Auf der Nordseite der K 28 zwi- schen Straßenseitengraben und Wirtschaftsweg
.5.1-17 Dc	Pflanzen einer Baumreihe mit Hoch- stämmen (Winterlinde) wechselseitig, je nach Platzangebot und Sichtverhältnis- sen unter Berücksichtigung des Bestan- des, Fahrbahnabstand mind. 2 m	Entlang der K 28 zwischen Hof Veitsheim und dem Anschluss an die K 33 sowie ab K 33 bis süd- lich der Ortslage Vettweiß entlang der K 28.
.5.1-18		entfällt
.5.1-19	Pflanzen einer Baumreihe (Hochstämme, Stieleiche) mit Zwischenpflanzung von Feldgehölzgruppen (Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Feldahorn, Hainbu- che, -Gruppengröße 7 – 15 Pflanzen)	Zwischen der Nordseite des We- ges und dem Schnocksgraben zwischen Vettweiß und dem Vettweißer Busch.
.5.1-20 Cc	Pflanzen von Baumreihen in Abschnitten von 3 – 6 Hochstämmen (Winterlinde)	Westlich Veitzheim.
.5.1-21 DEcd	Pflanzen von Baumreihen und Baum- gruppen (Gruppengröße mindestens drei Hochstämme; Abstand der Bäume in der	Um die Pelztierfarm südlich Vett- weiß

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.1-22 Dd	Reihe max. 200 m; Stieleiche, Winterlinde, Esskastanie, Walnuss, Vogelkirsche) Pflanzen von Baumgruppen (Gruppen- größe 5-7) aus Erle, Esche, Stieleiche	Zwischen Schnocksgraben und dem durch die Flurbereinigung Soller neu geschaffenen Flurweg zwischen Frangenheim und dem Vettweißer Busch.
.5.1-23 Dd	Als Ergänzung zu dem vorhandenen Bestand ist beidseitig eine Baumreihe (Hochstämme, Winterlinde) zu pflanzen	Anschluss and die L 33 n im Osten von Froitzheim.
.5.1-24 Dd	Unter Berücksichtigung des Bestandes sind Feldgehölzgruppen (Gruppengröße 7-15 Pflanzen, Hartriegel, Hasel, Salweide, Hundsrose, Hainbuche) zu pflanzen	Auf der Westseite des Weges zwischen dem Waldstück "Am Sterz" und der Zufahrt zum Kemperhof. Die Hälfte des Weges wird im Flurbereinigungsverfahren Soller verlegt. Die Festsetzung gilt an dem neuen Weg entsprechend. Die zur Realisierung des Entwicklungszieles erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden im Flurbereinigungsverfahren Soller verwirklicht.
.5.1-25 DEde	Unter Berücksichtigung des Bestandes sind Feldgehölzgruppen (Gruppengröße 7 – 15) Pflanzen; Hartriegel, Hasel, Hundsrose, Feldahorn, Hainbuche) zu pflanzen	Entlang der Südseite des Weges zwischen Froitzheim, Kemperhof und der Bahnlinie zwischen Weg und Graben.
.5.1-26 De	Pflanzen einer Baumreihe mit Stieleiche	Westseite des Weges zwischen dem Schützenplatz und dem Froitzheimer Bach in Froitzheim.
.5.1-27 De	Pflanzen einer Baumreihe (Hochstämme, Stieleiche) sowie einer Feldgehölzreihe (Hasel, Hundsrose, Salweide, Wasserschneeball, Hainbuche)	Zwischen dem Froitzheimer Bach un der Wassergewinnungsanlage sowie am Südrand des Gebietes.
.5.1-28 De	Bepflanzungen der Oberkante und Teilen des Oberhanges der Abgrabung mit undurchdringlichen Gehölzen (Brombeere,	Abgrabung nördlich Ginnick

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Apfelrose), mindestens 3 Reihen. Die Pflanzung ist anfänglich durch einen Stacheldrahtzaun vor Zerstörung zu sichern	
.5.1-29 De	Pflanzen von Ufergehölzen in Gruppen von 7-15 Exemplaren (Schwerzerle, Esche, Strauchweiden, Wasserschneeball, Hasel, Hundsrose)	Entlang der Südseite des Weierbaches Ginnick und östlicher Plangebietsgrenze. Näheres regelt der Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz, Flurbereinigung Muldenau
.5.1-30 De	Pflanzen einer Gehölzreihe (Strauchweiden, Schwarzerle, Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Wasserschneeball)	Zwischen Weg und Graben bzw. Füssenicher Bach. Das Entwicklungsziel wird nach Absprache mit dem Amt für Agrarordnung durch die Flurbereinigung erreicht.
.5.1-31		entfällt
.5.1-32 Def	Pflanzen von Ufergehölzen, wechselseitig (Esche, Schwarzerle, Strauchweiden)	Entlang des Muldenauer Baches
.5.1-33 Ce	Pflanzen einer Baumgruppe, 3 Hochstämme Stieleiche	Östlich des Sportplatzes in Ginnick in der Südostecke der Wegekreuzung der Flurwege Nr. 383/554, Flurbereinigung
.5.1-34 De	Pflanzen von hochstämmigen Baumgruppen und Feldgehölzen (Hochstämme – Stieleiche, Hainbuche, Feldgehölze - Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel) unter Berücksichtigung des Bestandes	Auf der Fläche am Wasserturm Ginnick und zwischen Wasserturm und L 211 im südlichen Böschungsbereich des Wirtschaftsweges
.5.1-35 De	Pflanzen einer Baumgruppe, 3 Hochstämme Winterlinde	An der Nordseite der Wegekreuzung der Flurwege Nr. 555 und 558, Flurbereinigung Muldenau
.5.1-36		entfällt
.5.1-37 Cef	Pflanzen einer Baumgruppe, Hochstämme-Stieleiche	Die zur Realisierung des Entwicklungszieles erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden im Flurbereinigungsverfahren Soller

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan-quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
.5.1-38 Eab	Als Ortseingrünung von Kelz sind Baumgruppen mindestens 3 Hochstämme und Baumreihen (Hochstämme; Stieleiche, Ulme, Linde, Hainbuche, Esskastanie, Walnuss, Vogelkirsche) zu pflanzen; Bei der Verwendung von Ulmen sind nur gegen die Ulmenkrankheit resistent Klone zu verwenden (niederländische "Proefstation Baarn") z.B. Ulmus hollandica "Groeneveld",--"Commelin".	verwirklicht.
.5.1-39 Cd	Pflanzen von Gehölzgruppen aus 3-5 Hochstämmen (Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde)	Zwischen dem Wolfsmaar in Soller und Frangenheim an einem neuen Flurweg in der Flurbereinigung Soller
.5.1-40 Bf	Pflanzen von Ufergehölzen von 7 bis 15 Exemplaren (Schwarzerle, Esche, Strauchweiden);	Entlang des Thuirbaches, östlich Thuir. Näheres regelt der Plan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Muldenau
.5.1-41 Cbc	Planzen von Ufergehölzen in Gruppen von 7 bis 15 Exemplaren (Schwarzerle; auf der Uferkrone Hainbuche, Feldahorn, Salweide, Hasel, Hundsrose)	Entlang des Ellebaches zwischen B 56 und der L 327 Im Rahmen der Flurbereinigung wird die Verwirklichung eines ca. 300 m langen zusätzlichen Gehölzstreifens entlang des Ellebaches nach Süden hin zur geplanten Neubaustrecke (zwischen der in der E- und F-Karte festgesetzten Festsetzung Ziff. 5.1/41 (nördlicher Bereich) und Neubaustrecke) angestrebt.
.5.1-42 Cd	Pflanzen von Ufergehölzen von 7-15 Exemplaren (Schwarzerle, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Hundsrose, Wasserschneeball und vereinzelt Pfaffenhütchen)	Entlang der Nordwestseite des Frangenheimer Baches
.5.1-43	Pflanzen von Ufergehölzen von 7 –15 Exemplaren (Scharzerle. Feldahorn.	Entlang der Südseite des Frangenheimer Bacher

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan-quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Cd	Exemplaren (Scharzerle, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Hundsrose, Wasserschneeball und vereinzelt Pfaffenhütchen)	Im Bereich des eingezäunten Wasserschutzgebietes
.5.1-44 EFa	Pflanzen von drei Baumgruppen (Gruppengröße 5 Hochstämme, Esche, Stieleiche)	
.5.1-45 Eb	Als Ortseingrünung von Kelz ist entsprechend der Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eine Baumreihe (Hochstämme; Stieleiche, Ulme, Linde Hainbuche, Esskastanie, Walnuss und Vogelkirsche) zu pflanzen. Bei der Verwendung von Ulmen sind nur gegen die Ulmenkrankheit resistente Klone zu verwenden (niederländische "Proefstation Baarn) z.B. Ulmus hollandica "Groeneveld", -- "Commelin".	
.5.1-46 EFb	Pflanzen von Baumreihen (Hochstämme) und einer Baumgruppe bei der Einmündung in die L 33 (7 Hochstämme) mit Winterlinde	Auf dem Rest der alten Ortsverbindung Kelz/Gladbach
.5.1-47 Ebc	Pflanzen einer Baumreihe zwischen dem Graben und dem Feldweg mit Hochstämmen (Winterlinde)	Als Grünverbindung zwischen Kettenheim und der Feldkapelle
.5.1-48 Ec	Pflanzen einer Baumreihe in der Südwestböschung der Bahnlinie und eine Baumreihe zwischen Bahnlinie und Straße mit Hochstämmen (Winterlinde)	Als Ortseingang von Vettweiß
.5.1-49 Ec	Pflanzen von Baumgruppen (mindestens 3 Hochstämme) und Baumreihen (Hochstämme; alternativ Stieleiche, Ulme, Linde, Hainbuche, Esskastanie, Walnuss und Vogelkirsche) Bei der Verwendung von Ulmen sind nur	

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	gegen die Ulmenkrankheit resistente Klone zu verwenden (8 niederländische "Proefstation Baarn") z.B. Ulmus hollandica "Grenveld", -- "Commelin".	
.5.1-50	Pflanzen von Baumreihen in Abschnitten von 3- 6 Hochstämmen (Winterlinde).	Entlang der L 273 n und L 264 zwischen der Kreuzung mit der L 33 und der B 477 auf der W-SW-Seite in die Böschung
.5.1-51 EFc	Pflanzen von Ufergehölzen (Schwarzerle und Strauchweiden)	Beidseitig ca. 100 m entlang des Wassergrabens nach Westen und Osten von der L 273 n aus gesehen
.5.1-52 Fb	Pflanzen von 7 Linden (Hochstämmen)	Entlang der alten Verbindungsstraße Kelz/Gladbach ca. 300 m vor Ortsanfang Kelz (von Gladbach aus gesehen) in der südlichen Straßenböschung
.5.1-53 Fa	Es sind beidseitig geschlossen Ufergehölze zu pflanzen; Eschen sind als Hochstämmen zu pflanzen.	Entlang des Baches in Lütkehim
.5.1-54		entfällt
.5.1-55	Es sind beidseitig Ufergehölzgruppen von 7 – 25 Exemplaren (Schwarzerle, Esche, Strauchweiden und vereinzelt Traubeneiche) zu pflanzen; Eschen sind als Hochstämmen zu pflanzen.	Entlang des Neffelbaches nördlich Lütkehim
.5.1-56 Fb	Es sind Hochstämmen (Winterlinde) zu pflanzen. Der Bestand ist zu berücksichtigen. Fahrbahnabstand mind. 2 m.	Entlang der L 33 in Gladbach
.5.1-57 Fb	Es sind beidseitig entsprechend der Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Ufergehölze (Schwarzerle, Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Hasel auf der Uferkrone) zu pflanzen.	
.5.1-58		entfällt

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.1-59		entfällt
.5.1-60		entfällt
.5.1-61 Fc	Als Verlängerung der vorhandenen Lin- denallee und Anbindung von Gut Dirlau an der L264 ist die Allee bis zur Straße zu verlängern und zwar mit Hochstäm- men (Winterlinde); max. Abstand 20 m. Bei der Durchführung ist die von der Flurbereinigung geplante neue Wegefüh- rung zu beachten. Die Neuanpflanzung steht unter Land- schaftsschutz (siehe Fc 2.3-6).	
.5.1-62 Gc	Es sind beidseitig Ufergehölzgruppen von 7 – 15 Exemplaren (Schwarzerle, Strauchweiden, vereinzelt Traubenkir- schen); Eschen sind als Hochstämme anzupflanzen.	Entlang des Neffelbaches südlich Müddersheim
.5.1-63	Es sind Ufergehölzgruppen von 7 – 15 Exemplaren (Schwarzerle, Strauchwei- den, vereinzelt Traubenkirschen) zu pflanzen; Eschen sind als Hochstämme zu pflanzen.	Entlang dem Westufer des Nef- felbaches nördlich Sievernich
.5.1-64	Es ist eine Baumreihe mit Stieleichen und Hainbuchen zu pflanzen; die Reihe soll aus Gruppen von 3 – 6 Pflanzen beste- hen.	Entlang des Adelsbaches zwi- schen Straßen und Bach.
.5.1-65 Hc	Die vorhandene Pappelgruppe ist mit Hainbuchen zu unterpflanzen.	
5.1-66 Hc	Die vorhandene Pappelgruppen ist mit Hainbuchen zu unterpflanzen.	
.5.1-67 Cc	Es ist ein naturnaher Waldrand zu pflan- zen. Der auszulegende Waldrand sollte stufig ausgebildet werden. Zu den Be- standesarten können Linde, Hainbuche	Am Ostrand des Waldstücks "Das Stückchen", gelegen zwischen Jakobwüllesheim und Soller. Zwi- schen Feldweg und Bestands-

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan-quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun-gen	Erläuterungsbericht
.5.1-68 Hb	standsarten können Linde, Hainbuche, Espe, Hasel, Salweide, Hartriegel, Eber- esche, Schlehe, Hundsrose Verwendung finden. Es ist ein naturnaher Waldrand zu pflan- zen. Der anzulegende Waldrand sollte stufig ausgebildet werden. Zu den Be- standsarten können Linde, Hainbuche, Espe, Hasel, Salweide ,Hartriegel, Eber- esche, Schlehe, Hundsrose Verwendung finden.	rand. Am Nordrand des Ellenbusches, am Nordrand, Südrand und ei- nem Teil des Ostrandes des Re- genbusches, östlich Müdders- heim gelegen zwischen Feldweg und Bestandsrand.
3.5.2	Aufforstungen	
.5.2-1 De	Die Fläche soll als Laubmischwald mit bodenständigen standortgerechten Laubholzarten aufgeforstet werden, und zwar insbesondere von der Flächenmitte ausgehend mit Stieleiche, Winterlinde, Buche, Hainbuche, Vogelkirsche, über- gehend in den Waldmantel mit Feld- ahorn, Hasel, Salweide, Liguster, He- ckenkirsche, Schlehe, Hundsrose und vereinzelt Pfaffenhütchen, Eberesche.	Die Restfläche um die Kläranlage östlich Froitzheim
.5.2-2 De	Der Hang soll als Laubmischwald mit bo- denständigen standortgerechten Laub- holzarten aufgeforstet werden, und zwar insbesondere von der Flächenmitte aus- gehend mit Stieleiche, Winterlinde, Hain- buche, Espe übergehend in den Wald- mantel mit Salweide, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Wasserschneeball, Eber- esche. Die Beweidung durch Schafe ist einzustellen und die Fläche durch einen Zaun zu schützen.	Südwestlich von Froitzheim

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.2-3		entfällt
.5.2-4		
Gd	Die Fläche ist als Laubmischwald mit bodenständigen standortgerechten Laubholzarten aufzuforsten. Als Bestandsarten sind insbesondere zu wählen: Esche, Schwarzerle, vereinzelt Traubenkirsche. Als Waldmantel zum Adelsbach hin, insbesondere: Purpur-Bruch-Mantelweide, zum Feldweg hin insbesondere: Espe, Salweide, Hasel, Schlehe, Hartriegel, Hundsrose, Eberesche.	Im Süden von Sievernich und dem in der Flurbereinigung geplanten Feldweg.
3.5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen	
.5.3-1		entfällt
.5.3-2		
Gbc	Die ehemalige Tongrube in Müddersheim soll als Feuchtbiotop hergerichtet werden. Die Wasserfläche des derzeit abgeschlossenen Abbaues ist in ihrem Umfang zu sichern. Eine Steilwand ist zur Biotopgestaltung zu erhalten. (Uferschwalben). Der Steilhangbereich ist jedoch von oben her durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Die anderen Wände sind auf eine Böschungsneigung von mindestens 1:1,5 abzuflachen und mit standortgerechten Gehölzen (Stieleiche, Feldulme, Hainbuche, Vogelkirche, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose, Liguster) zu bepflanzen. Durch Teilverfüllungen sind Flachwasserzonen zu schaffen. Die Wasserfläche darf auf keinen Fall erschlossen werden. Bei der Erweiterung des bestehenden Abbaues in Richtung Südosten ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand zur Lindenallee von 150	Die Punkte 3.5.4 bis 3.5.6 entfallen

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	m eingehalten wird (siehe auch 2.2-25).	
3.5.7	Anlage von Wanderwegen und Parkplätzen	
.5.7-1 Bde	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist entsprechend der in der E- und F-Karte festgesetzten Linienführung ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen. Der Wanderweg ist als solcher auszu- weisen und entsprechend zu markieren.	Zwischen Drove und Thum
.5.7-2 Fa	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist entsprechend der in der E- und F-Karte festgesetzten Linienführung ein Wanderweg mindestens 1,5m breit mit wassergebundener Decke anzulegen. Der Wanderweg ist als solcher auszu- weisen und entsprechend zu markieren.	Nördlich von LUXHEIM
.5.7-3 Fa	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- ges ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	Östlich von LUXHEIM
.5.7-4 Fab	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	Zwischen LUXHEIM und Schloss Gladbach. Auf die Festsetzung kann unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass im Flur- bereinigungsverfahren entlang des Neffebaches ersatzweise ein Wanderweg ausgewiesen wird.
.5.7-5 Fab	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	Zwischen der Mühle in Gladbach und Mersheim. Auf die Festset- zung kann unter der Vorausset- zung verzichtet werden, dass im Flurbereinigungsverfahren ent- lang des Neffebaches ersatzwei- se ein Wanderweg ausgewiesen

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.7-6 Fb	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	wird. Südöstlich von Gladbach. Auf die Festsetzung kann unter der Vor- aussetzung verzichtet werden, dass im Flurbereinigungsverfah- ren entlang des Neffelbaches ersatzweise ein Wanderweg aus- gewiesen wird. Der Wanderweg wird in etwa auf der Trasse des vorhandenen bzw. des noch wei- ter geplanten Sammlers geführt.
.5.7-7 Fab	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	Zwischen Mersheim und Müd- dersheim. Auf die Festsetzung kann unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass im Flur- bereinigungsverfahren entlang des Neffelbaches ersatzweise ein Wanderweg ausgewiesen wird. Der Wanderweg wird in etwa auf der Trasse des vorhandenen bzw. des noch weiter geplanten Sammlers geführt.
.5.7-8 Gb	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	Südwestlich Müddersheim
.5.7-9 Gc	Als Ergänzung des vorhandenen Fußwe- genetzes ist ein Wanderweg mindestens 1,5 m breit mit wassergebundener Decke anzulegen.	Zwischen Müddersheim und Sie- vernich
.5.7-10 Gb	Auf der in der Entwicklungs- und Festset- zungskarte dargestellten Fläche ist ein Wanderparkplatz für ca. 15 PKW anzule- gen. Der Parkplatz ist an den zum Wald gelegenen Seiten mit standortgerechten Waldmantelgehölzen abzapflanzen. Die Fläche ist mit Hochstämmen (Stieleiche) zu überstellen. Der Wanderparkplatz ist als solcher von der B 477 aus deutlich zu	Bei Müddersheim

3.5.Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
.5.7-11	beschildern. Auf der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Fläche ist im Rahmen des Neubaus der L 264 ein Rast- und Wanderparkplatz für ca. 15 PKW anzulegen. Die Fläche ist mit Hochstämmen (Stieleiche) zu überstellen. Der Parkplatz ist von der Kreuzung mit der B 477 und der Kreuzung mit der B 265 aus als solcher deutlich zu beschildern.	Bei Sievernich. Der Wanderparkplatz ist an das geplante Wanderwegenetz anzuschließen. Die Straße wird durch den Wanderweg an der Neffelbachbrücke unterquert. Der Durchlass ist im Rahmen des Straßenbaus entsprechend weit auszulegen.

3.6. Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
3.6.	Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 (2)) Vordringliche Maßnahmen - Flächenerwerb bzw. Geländepacht, - Anlage und Ergänzung von Straßenbegleitgrün; - Pflanzung von Baumreihen,-gruppen und Einzelbäumen an der B 56, K 28, K33, L 327, L 271/273, L 264 - Uferbepflanzungen im Nefelbachtal, Drovetal, am Muldenauer Bach, Steinbach, Weiersbach sowie an den Flutgräben - Pflanzungen von Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen im Bördengebiet, - Anlage der beiden Grünverbindungen Vettweiß – Vettweißer Busch, - Ergänzung der Lindenallee Gut Dirlau, - Aufforstung in Froitzheim und südlich Ginnick, - Pflegemaßnahme in den Naturschutzgebieten, an den Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen, in den unter Landschaftsschutz gestellten ökologisch wertvollen Gebieten, - Schutzpflanzungen am Bis Berg und am Ginnicker Hang, - Rekultivierung der ehemaligen Müllkippe, - Schaffung eines Feuchtbiotops in der	Vordringliche Maßnahmen sind innerhalb von 5 Jahren zu verwirklichen. Dabei stellt die angegebenen Reihenfolge keine Rangfolge dar.

3.6. Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen		
Ziffer/Plan- quadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
	ehemaligen Tongrube Müddersheim, - Anlage der Wanderwegeverbindung im Neffelbachtal zwischen Müddersheim und Sievernich, - Anlage von Zwei Wanderparkplätzen, - Anlage der Wanderwegeverbindung im Drovetal - Ankauf von schutzwürdigen Gebieten Mittelfristige Maßnahmen - Ortseingrünung von Vettweiß, Kelz, Jakobwüllesheim, - Uferbepflanzungen am Ellebach	Mittelfristige Maßnahmen sind innerhalb von 10 Jahren zu verwirklichen. Dabei stellt die angegebene Reihenfolge keine Rangfolge dar.